

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XVII

Herausgegeben von DIETER SIMON



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1990

Die große Versuchung

Ein Beitrag zur Justizhistorik*

Bei knappen Ressourcen auf die Solidarität der Scientific Community zu setzen, ist wohl ebenso gewagt, wie auf eine unverzerrte Kommunikation ihrer Mitglieder zu hoffen. Lokale Verwerfungen sind zu veranschlagen, soll nicht Dissens die Oberhand gewinnen. Ungleiche Informationen, vor allem aber kognitive Abweichungen stellen die Annahme unter Begründungszwang, Historiker würden in der Tat eine internationale Kommunikationsgemeinschaft bilden. Gar nicht zu reden von den örtlichen Marktbedingungen, die kein kulturelles Produkt pauschal ignorieren kann und denen es bis in die spezifische Ausdrucksweise Rechnung tragen muß. Einsichtig genug, war Pierre Bourdieu sich dieser Vorgaben für Anlage und Stil selbst seiner eigenen Untersuchung zum französischen Geschmack in dem Moment bewußt, als er sie dem deutschen Publikum vor einigen Jahren präsentierte. Die von ihm an seiner Gesellschaft festgestellten feinen Unterschiede hatten auch hierfür den Blick geschärft.¹

Wo aber davon auszugehen ist, daß sich die Diskussionspartner nur bedingt verstehen, tut doppelte Abhilfe not. So hat man sich vorab zu vergewissern, inwieweit bereits die Sprache trennt und ihre Prämissen eine Vielzahl von unreflektierten Vor- und Werturteilen, letztlich soziale Grenzziehungen zu transferieren suchen. Untrennbar damit verknüpft ist zum anderen die Notwendigkeit, das zu übersetzen, was sich inhaltlich unzweideutig gibt. Läuft etwa im Rahmen eines systematischen geschichtlichen Vergleichs der Zugang zu den sog. Quellen anderer kultureller Felder nur über eine derartige Rückübersetzung ihrer bisherigen Erschließungsarbeiten, bleiben diese zunächst einmal jenen divergierenden Traditionen aufs engste verhaftet, was ihrerseits mit den Standortvorteilen der primär invol-

* Zugleich eine Besprechung von FRANCISCO VILLACORTA BAÑOS, *Profesionales y burócratas. Estado y poder corporativo en la España del siglo XX (1890-1923)*, Madrid (Siglo Veintiuno de España Editores, s. a.) 1989, S. I-X, 1-537. Alle im Text genannten Seitenzahlen beziehen sich auf diese Studie.

¹ PIERRE BOURDIEU, *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, Frankfurt am Main 1982.

vierten personalen und materialen Forschungsdispositive zusammenhängt.

Zwangsläufig muß dann die historische Aufarbeitung solch zeit- und örtlich präeterminierten Wissens über eine erste Lektüre hinausgehen. Für Dritte ist es ebensowenig mit einer rekapitulierenden Vorstellung der Forschungsergebnisse getan wie für den mit einer scheinbar textgetreuen Verwertung der Resultate, der sein Objekt der Analyse genau dort und folglich außerhalb des ihm nur allzu vertrauten sozialen Raumes anzusiedeln gedenkt. Es spricht nichts dagegen, daß alles methodologische Lernen und jegliche methodische Erfahrung nur in dem Maß aus fremder Beobachtung für die eigene Fremdbeobachtung Nutzen ziehen, als jene in ihrer Fremdheit in Rechnung gestellt wird. Nur darüber werfen Parallelen zur eigenen Praxis, vor allem aber deren Differenzen weiterführende Fragen auf.

Kognitive Differenzen bei divergierenden Ressourcen

Die unerläßliche Abarbeitung am Forschungsstand mit dem Ziel, sich an relativ fremden Fragestellungen zu bewähren oder für heimische Aufgaben zu rüsten, ist also stets vom Grad der Einsicht in die erkenntnismäßigen Differenzen abhängig, auf denen die interessierenden Ergebnisse basieren. Unterschiede müssen deswegen nicht offen zutage treten. Soll nicht die internationale Anerkennung und damit ein potentieller Trumpf auf dem Binnenmarkt verspielt werden, wäre aller Erfahrung nach das Gegenteil riskant. Angesichts der allenthalben beobachtbaren Auseinandersetzungen um den Sinn und die Vorgehensweise historischer Wissenschaften werden solche Variablen indes schon am allgemeinen, stets auch marktspezifischen Problembewußtsein ersichtlich.

Insofern ist der jeweilige Stand der Methodendebatte ein überaus zuverlässiges Indiz. Von Ferne mag diese vielleicht konturenlos, wenn nicht gar uninteressant, weil anscheinend längst überholt erscheinen. Nicht selten erweist sie sich jedoch als viel facettenreicher und anspruchsvoller, als das ein erster Kontakt wahrhaben wollte. Gleichgültig, ob und in welchem Umfang vor Ort um die Organisation bzw. Neuorientierung des Forschungsprozesses gerungen wurde: Dank der Theoretisierungsbestrebungen innerhalb der Historischen Sozialwissenschaften – und insofern auch einer neuen Rechtshistorik – steht dafür seit den letzten Jahrzehnten eine Orientierungsmarke erster Ord-

nung zur Verfügung. Dazu trägt nicht unwesentlich die gerade von dieser Seite immer wieder vorgebrachte Forderung bei, erkenntnistheoretische Positionen oder forschungsstrategische Intentionen soweit als irgendmöglich zu verlautbaren.

Ist auch in diesem Zusammenhang das geschichtstheoretische Interesse nicht ohne Belang, so ist das Verhältnis zur gegenstandsbezogenen Theoriebildung doch ausschlaggebender. Richtig verstanden konstituiert sich diese im Forschungs- und Darstellungsprozeß. Theorie, um die es hier geht, wird nur fälschlicherweise seitens einer abstrakten Epistemologie oder Geschichtsphilosophie von außen an die Arbeit des Historikers herangetragen, weswegen von den Formen historischer Theoretisierung auf die jeweilige Fundierung von historiographischer Praxis rückgeschlossen werden darf. Heutzutage können Feststellungen zur kognitiven Ökonomie von Unterfeldern, in deren Spannungsgeflecht sich Historiker begegnen, nicht mehr darauf verzichten, sich auch insoweit eindeutig festzulegen. Gesellschaftliche Konfigurationen dieser Art werden unablässig von einer nur ihnen eigenen sozialen Logik restrukturiert, wobei nach dem heutigen Stand der Dinge, im Hinblick auf den Erwartungsdruck, der von den für exakt eingeschätzten Naturwissenschaften ausgeht, gerade auch methodologische Einsätze den Ausschlag geben. Unabhängig von ihren spezifischen Optionen geht zumindest eine theorieorientierte Historik momentan davon aus, mittels in sich schlüssiger, quellenfremder kategorialer Systeme die historische Rekonstruktion unter Kontrolle zu bringen. Solange aber von dieser Warte aus Wissenschaftlichkeit mit der Absicht kombiniert wird, über die Einzelergebnisse hinaus eine diskursive Überprüfung zu gewährleisten und Schnittstellen für Drittuntersuchungen anzubieten, ist wissenschaftlicher Fortschritt selbst für die nicht mehr völlig frei verfügbar, die das Gegenteil vertreten. Angefangen von der Problematisierung des geschichtlichen Materials über die Selektion der Daten bis hin zur Erklärungsstrategie scheiden sich mithin die Wege, wenn man dazu hauptsächlich narrative Verfahren vergleichshalber in Beziehung setzt.

Im spanischen Fall läuft das zunächst auf die Feststellung hinaus, daß anders als bei der langjährigen, teilweise institutionell abgesicherten deutschen Diskussion um eine verstärkte Theoretisierung der Geschichtswissenschaft nicht nur die Skepsis hiergegen in einem weit geringerem Umfang abgebaut werden konnte, sondern bereits die Voraussetzungen für eine derartige Auseinandersetzung nur eingeschränkt gegeben waren. So fehlte es beispielsweise bis in die siebziger Jahre am

sozialwissenschaftlichen Impetus, der in Deutschland den Status der Geschichtswissenschaftler spätestens seit den frühen fünfziger Jahren bedrohte und mittelbar auch die Rechtshistoriker unter Erfolgszwang setzte. Daß die damaligen Untersuchungen des in den USA ausgebildeten Rechtssoziologen José-Juan Toharia zum zeitgenössischen Wandel der spanischen Gesellschaft, zu den Reaktionen der Rechtsordnung und vor allem zur Richterschaft die ersten und noch immer bedeutendsten Arbeiten dieser Art darstellen, erfaßt schlaglichtartig die gesamte Situation.²

Gemessen an Frankreich und England fehlte es unter spanischen Historikern selbst an marxistischen Reflexionen, obschon diese international gesehen über lange Jahre das Feld beherrschten. Die wenigen Ausnahmen wie Jaume Vicens Vives und Manuel Tuñón de Lara, auf die sofort verwiesen wird, bestätigen nur die Regel einer generellen Abstinenz. Und auf Seiten der Rechtshistoriker ist es nicht anders. In diesem Zusammenhang müssen unbedingt die Namen von Mariano Peset und Bartolomé Clavero hervorgehoben werden und ist an den für die gesamte iberische Halbinsel immer wichtiger werdenden Portugiesen António Manuel Hespanha zu erinnern.³ Nicht zufällig agierten alle Genannten sei es vom Ausland aus, sei es in engster Zusammenarbeit mit diesem.

Was die Relationen des Historiker-, insbesondere aber rechtshistorischen Feldes zum politischen Raum des Franquismus und zur Politik des neuen demokratischen Spanien anbetrifft, bestimmten und kanalisieren diese mögliche Debatten. Bot sich in den fünfziger bis siebziger Jahren aus der politischen Gegnerschaft heraus eine marxistische Geschichtsschreibung im Sinne der „histoire totale“ und eine inhaltliche Privilegierung der Arbeitergeschichte und der Eigentumsverhältnisse anscheinend wie von selbst an, lag es später nur allzu sehr auf der Hand, beispielsweise die nationale Rechtshistorie auf der Grundlage einer europäischen Rechtsgeschichte zu überwinden. Auch wenn man es nicht wahrhaben will, da sonst eine Reihe von Idealen auf der Strecke bleiben: Für den, der sich umschaute, unterliegt es keinem Zweifel, daß nach der Ablösung des Franquismus die Möglichkeiten erneut einge-

² JOSÉ-JUAN TOHARIA, *Cambio social y vida jurídica en España*, Madrid 1974; TOHARIA, *El juez español. Un análisis sociológico*, Madrid 1975.

³ Sehr informativ zusammenfassend jetzt ANTÓNIO MANUEL HESPANHA, *Histoire du droit*, in: ANDRÉ-JEAN ARNAUD (dir.), *Dictionnaire encyclopédique de théorie et de sociologie du droit*, Paris, Bruxelles 1988, S. 172–174.

engt wurden – freilich auf eine andere Art, als man es bisher gewohnt war.

Die Verteidigung des demokratischen Rechtsstaates als einer der vorrangigsten Aufgaben ließen und lassen es bis zum heutigen Tag nur sehr bedingt zu, in emanzipatorischer Absicht selbst dessen Voraussetzungen und Tradition auf dem Weg über eine praktisch engagierte, theoriegeleitete Geschichtswissenschaft zu hinterfragen. Geradezu typisch ist das Tempo der Rezeption, auf das sich ein Teil seiner Spezialisten, gedacht ist an die Rechtshistoriker des neuen Spanien und Portugal, gegenüber der Bourdieuschen Kultursoziologie einließen, soweit diese vornehmlich juristisch-symbolische Formen zum Gegenstand der Analyse machte. Statt über Gebühr zu zögern, wäre eigentlich gezielt von deren wissenschaftlich kontrollierbarer Skepsis bezüglich aller universell geltenden Norm zu profitieren gewesen. Nicht zuletzt hätten sich so die Bedingungen objektiv verbessert, gerade auch über die aktuellen, aus der früheren politischen Opposition heraus besonders leicht akzeptierten Formen von gesellschaftlicher „*violence douce*“ aufzuklären.

Da bis in das letzte Jahrzehnt hinein jede distanzierte, historische Aufarbeitung Gefahr lief, mit einem Angriff auf den soeben demokratisch verfaßten, aber institutionell noch schwachen Rechtsstaat verwechselt zu werden, weil als Alternative allenfalls ein militärisch zu bändigendes Chaos in Aussicht stand, mußte notgedrungen namentlich eine juristisch eingebundene Rechtshistorie bei einem Reflexionsniveau des Status quo verharren. Für weiteres blieb wenig Zeit, zumal im Spanien der autonomen Regionen neben der Verfassungsgeschichte, verstanden als Suche nach den Ursprüngen der neuen Ordnung, vor allem die Edition lokaler Rechtsquellen und örtlich verpflichtete, legitimierende Paraphrasen überkommener Juristentexte zu hoch prämiert werden. Und wer sich der bevorstehenden Aufnahme Spaniens in die europäische Wirtschaftsgemeinschaft erinnert, der überspannten Erwartungen, bereits auf diese Art den großen Sprung nach vorn zu tun, den Modernisierungsretard abzubauen und latente, geschichtlich aufgelaufene soziale Konflikte abzufangen, versteht: Dies gilt wie gesagt *mutatis mutandis* auch für die Intensivierung der spanischen Forschungen zum eigenen *ius commune*, um auch diese bemerkenswerte rechtshistorische Wende nicht zu vergessen.

Im Gegensatz zur Bundesrepublik kann somit von einem Abflauen der Theoretisierungsdebatte keine Rede sein. Wie im allgemeinen unter deutschen Historikern die Zeiten vorüber sind, der Versuchung zu erlie-

gen, abstrakt von gesellschaftsumgreifenden Theoriegebilden zu reden,⁴ hatte man sich darüber dort in diesem Ausmaß nie ereifert. Theoretische Elemente in den Forschungsprozeß einzubeziehen, ist deshalb unter jüngeren Spaniern bis zum heutigen Tag nicht selbstverständlich, eher die Ausnahme. Skeptische Allianzen bilden sich um so schneller, als etwa der bequemen Flucht in die erzählende Darstellung der Lebensläufe führender Persönlichkeiten fast nichts im Wege steht. Auch wenn man dabei nicht mehr von einer Entscheidungssituation zur anderen fortschreitet, sondern die Einzelbiographie typischerweise vor ihrem historischen Kontext ablaufen läßt, wofür Francisco Javier Paredes mit seiner Studie über den spanischen Politiker Pascual Madoz (1805–1870) ein klassisches Beispiel abgibt:⁵ Die ohnehin stark literarische Ausbildung gerade auch von Juristen und somit juristisch geschulten Rechtshistorikern kommt dergestalt besonders leicht zum Tragen.

So liegt denn auch der Rekurs auf narrative, gar streng chronologisch ausgerichtete Verfahren nahe. Insbesondere zu ersteren bekennt sich nochmals Ende der siebziger Jahre ausdrücklich José Varela Ortega in einer der auffälligsten Untersuchungen zur neueren spanischen Gesellschaft. Ausgehend von den Anforderungen, die normalerweise an den Schriftsteller gestellt würden, rechtfertigt er sich gleich zweifach, wobei die Argumente ebenso charakteristisch wie aufschlußreich sind. Einmal fehle es dieser Meinung nach für seine Frage nach der Verkettung der politischen Machtstrukturen Ende des letzten Jahrhunderts größtenteils an Vorarbeiten; zum anderen biete das Spanische bis jetzt noch keine Möglichkeit, sozialwissenschaftliche Ergebnisse adäquat zu formulieren.⁶

Doch wären die Differenzen nicht ausgelotet, die Chancen für eine wissenschaftliche Fremdbeobachtung von geschichtlichen Konstellationen entscheidend geschmälert, solange nicht die Zugangsmöglichkeiten hinsichtlich der Ressourcen differenziert in Ansatz gebracht würden, die heutzutage überhaupt erst allgemein anerkannte wissenschaftliche Produkte gestatten. Über den Wunsch zur gemeinsamen Kommunikation darf eine Realität nicht verdeckt bleiben, die durch nun einmal

⁴ Vgl. dazu bereits JÜRGEN KOCKA, Theorieorientierung und Theorieskepsis in der Geschichtswissenschaft. Alte und neue Argumente, in: *Historical Social Research / Historische Sozialforschung* 23 (1982), S. 4–19.

⁵ FRANCISCO JAVIER PAREDES ALONSO, *Pascual Madoz (1805–1870). Libertad y Progreso en la monarquía isabelina*, Pamplona 1982.

⁶ JOSÉ VARELA ORTEGA, *Los amigos políticos. Partidos, elecciones y caciquismo en la Restauración (1875–1900)*, Madrid 1977, S. 13–14.

voneinander abweichende materielle, häufig institutionell verstärkte Vorbedingungen gekennzeichnet wird. Jede forschungsstrategische Debatte und folglich selbst noch die Analyse eines scheinbar allein in sich ruhenden Forschungsgegenstandes gewinnen in dem Maß, als sie sich ihres Standortes vergewissern. Dieser ist aber nur relational erfahrbar, nicht zuletzt aus der Distanz, d. h. freilich Differenz zu anderen sozialen Feldern mit dem Anspruch, geschichtswissenschaftlich zu arbeiten.

War bereits von der vergleichsweise literarischen, in ihren Idealen wenig juristisch-technischen und schon gar nicht sozialwissenschaftlichen Ausbildung spanischer Rechtshistoriker die Rede, so ähneln auch ihre späteren universitären Lehrverpflichtungen denen der deutschen Fachvertreter nur teilweise. Der Unterschied zur fallorientierten und während des Referendardienstes ein weiteres Mal rechtspraktisch ausgerichteten deutschen Juristenerziehung setzt sich in der Regel in einer rein akademischen Tätigkeit fort. Von ihr aus ist es überaus schwer, jegliche Rechtspraxis zu problematisieren. Justizielle Normendurchsetzung in ihrer zeitlichen Entwicklung ist dann für solche Rechtshistoriker selbstverständlich kein Thema: Sie überlassen diese der allgemeinen Historie, da die praktizierenden Juristen als die unmittelbar Betroffenen ohnehin anscheinend Dringenderes zu tun haben. Und wenn schon mal das Interesse an der juristischen Tradition, an ihren Justizpraktikern und Rechtskonsulenten den Blick beispielsweise auf die katalanischen Juristen des 17. Jahrhunderts lenkt, muß deren Erforschung zur bloßen Textinterpretation degenerieren. Die Einbindung in eine juristisch-hermeneutische Praxis, wie sie, um im Beispiel zu bleiben, der Interpretationskanon für katalanisches Recht gerade jetzt erneut ausdrücklich statuiert und demzufolge karrieremäßig honoriert, bietet neben philologischen Versuchen fast keinen nennenswerten Platz.

Der Mangel an gut funktionierenden Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität rundet das bisher gewonnene Bild noch ab. Wie ein Überblick über die Resultate der letzten Jahre zeigt, vermögen private Stiftungen die institutionellen Defizite des „Consejo Superior de Investigaciones Científicas“ nicht auszugleichen. Daher die fehlende Kontinuität, die generelle Scheu, Großprojekte der historischen Grundlagenforschung auch nur in Angriff zu nehmen. Es ist sicherlich kein Zufall, daß Villacorta Baños, dessen in jeder Hinsicht bemerkenswerte Arbeit zur spanischen Sozialgeschichte zwischen 1890 und 1923 hier im Mittelpunkt steht, zu den fest angestellten Allgemeinhistorikern des

unlängst reorganisierten „Centro de Estudios Históricos“ ebendieser außeruniversitären Forschungseinrichtung gehört. Von solchen Vergünstigungen sind indes rechtshistorische Unternehmungen bis zum heutigen Tag grundsätzlich ausgenommen. Ihre potentiellen Initiatoren werden vielmehr Opfer einer demokratisierten, aber hierfür materiell nicht vorbereiteten Universität, weshalb sie in der Überzahl resignieren, nur in Einzelfällen und unter ungewöhnlichem persönlichen Einsatz den Abstand auszugleichen trachten.

Bezieht man zudem bei Spanien die archivalische Organisation der Dokumente ein, auf die über kurz oder lang jeder Historiker angewiesen ist, müssen die materiellen Bedingungen negativ durchschlagen. Insofern auf diesen Punkt noch im speziellen Fall der spanischen Staatsarchive des letzten Jahrhunderts zurückzukommen sein wird, sei hier nur – gleichsam im Vorgriff und um des Kontrastes willen – an die nicht wenigen vorbildlich organisierten Quellenmassen, an die teilweise doch exzellenten Arbeitsbedingungen in staatlichen wie in privaten Archiven erinnert, die andernorts die historische Analyse erleichtern, ja vielleicht überhaupt erst ermöglichen. Außerdem wären Institutionen wie etwa das „Centre de Recherches Historiques“ in der Pariser „Ecole des Hautes Etudes en Sciences Sociales“ mit ihren Laboratorien in Erinnerung zu rufen. Damit wird der französischen Geschichtsforschung und historischen Soziologie eine in seiner Art unvergleichliche Ausstattung geboten, von deren Außenposten wie der „Casa de Velázquez“ in Madrid ganz abgesehen.

Der Zugang zu informationstechnologischen Standards mit ihren statistischen Möglichkeiten und ihrer computergestützten graphischen Umsetzung großer Datenmengen programmiert Verfahren vor, bei denen das bereit gestellte Instrumentarium weitgehend die Erfolgsaussichten bedingt. Paradebeispiel ist die historische Quantifizierung, die ohne technische Stäbe undenkbar wird. Wen nimmt es wunder, für Spanien vergeblich nach der Transparenz auszuschauen, die hinsichtlich der französischen Geschichte über Veröffentlichungen wie dem unter Leitung von Dominique Julia zustandekommenen „Atlas de la Révolution française“ (Paris 1989) erzielt wird. Mit den Bourdieuschen „Actes de la recherche en sciences sociales“ steht ein zweites einschlägiges Beispiel bereit. Und auch die Dominanz der „Annales“ auf dem internationalen Markt der historischen Wissenschaften rührt zu einem Gutteil aus demselben eingespielten Apparat her, an dessen Modernisierung unaufhörlich gearbeitet wird. Wo es im eigenen Kontext an vergleichbaren Einrichtungen fehlt, können Dritte

hierüber bestenfalls gastweise verfügen, freilich mit den entsprechenden sozialen Konsequenzen.

Französische Beispiele wurden unter anderem deshalb gewählt, weil sich bei der Erforschung der neueren spanischen Geschichte beide Welten nun schon seit langem in einer besonders intensiven Weise begegnen. Namen wie Fernand Braudel, Pierre Vilar und jetzt vor allem Bartolomé Bennassar mögen stellvertretend für eine Programmatik stehen, die wie nebenbei und in objektiver Konkurrenz vornehmlich zu anglo-amerikanischen Historikern die spanische Geschichtswissenschaft erneuerte und selbst für deren Rechtshistorie nicht folgenlos blieb. Daß damit zwangsläufig die Begründung von Unter- und Überordnungsverhältnissen einhergeht, erstaunt nur denjenigen, der bei der üblichen, strikt auf die Einhaltung der Spielregeln bedachten Kontaktierung ausländischer Gelehrter, der wohlmeinenden Vergabe von Stipendien oder der sachlichen Organisation von Kolloquien über die Förderung der Wissenschaft die sozialen Gesetzmäßigkeiten solcher Konfrontationen nicht akzeptieren will oder als zweitrangig einstuft. Der Rückzug auf die vertrauten Möglichkeiten, den heimischen Forschungskontext, das eigene gesellschaftliche Feld, wie dies von der Tendenz her erneut in Spanien zu beobachten ist, hat nichts mit der Fülle der anstehenden Aufgaben oder mit sprachlichen Barrieren zu tun. Dafür geht es um so mehr um internationale Hierarchisierung von Unterfeldern, der man aber im Hinblick auf die je neu zu installierende Kommunikation unter Historikern und die hiermit verbundenen Erkenntnischancen nicht ungestraft zu entfliehen versucht.

Epistemologische Barrieren und materielle Schwierigkeiten

Werden bei der Beschäftigung mit dem spanischen Forschungsstand die grundlegenden kognitiven Differenzen veranschlagt, ohne deshalb gleich den Abstand zu bewerten, was allein schon in Anbetracht der unterschiedlichen Feldbedingungen ins Leere liefe, lassen sich anhand der Studie von Villacorta auch für die Historische Justizforschung einige der hier zu erwägenden Illusionen festmachen. Sie seien im Vorgriff resümiert, bevor über die Details die Aufmerksamkeit dafür verloren zu gehen droht, inwieweit letzten Endes jedermann versucht ist, sich zu Lasten von theoretischen Anstrengungen und der Stringenz ihrer Umsetzung für eine deskriptive Sammlung eruierbarer Fakten zu entscheiden.

Solch trügerische Kumulation der Ereignisse hebt bereits dort an, wo geglaubt wird, von den aktuellsten, oft vorschnell als intellektuelle Mode disqualifizierten Theorieentwürfen absehen zu können, ohne auf den Wissenschaftsanspruch der Ergebnisse verzichten zu müssen. Gegenstück hierzu ist übrigens die irrige Vorstellung, derartige mehr oder weniger globalen Entwürfe seien operationalisierbar, bevor sie am Objektbereich, d. h. aber immer auch an dessen bisheriger Erschließung und deren Produktionsfeld, abgearbeitet worden sind. Grundlegende Neupublikationen, wozu die besagte Untersuchung von Villacorta zählt, bieten erfahrungsgemäß insofern den besten Einstieg. Sie erleichtern auf der einen Seite, die kritische Distanz zu wahren, welche den Wissenschaft konstituierenden Prozeß durchgängig zu bestimmen hat. Andererseits steigern sie die Aussicht, sich mit den erhofften Resultaten bei den zunächst Betroffenen verständlich zu machen.

Vergleichbares trifft zu für die scheinbar beliebige Wahl des Forschungsschwerpunktes, zumal dort, wo es an den unerläßlichen Vorarbeiten mangelt. Es ist nämlich nicht einzusehen, warum die Warnungen einer Ethnologie der dichten Beschreibung vor umfassenden Interpretationen und abstrakteren Analysen, denen keine intensive Bekanntheit mit bescheidenen Kontexten vorausgeht,⁷ hier nicht zum Zuge kommen sollten. Genausowenig deuten gleichlautende Terminologien unbedingt auf identische Analyseobjekte hin, ein Fehler, den zu begehen ganz besonders wenig vertraute Gegenstände einladen, vorzugsweise dann, wenn diese nur aus ausländischen, mitunter schon sprachlich schwierigen Vorstudien bekannt sind.

Bleibt schließlich speziell für die heutigen, sozialgeschichtlich erneuerten Ansätze von Historischer Justizforschung die weitere Versuchung, die Bourdieu zu Zeiten eines allgemeinen Pessimismus gegenüber interpretativen Großmodellen und der Massierung lebensläufiger Studien von der „illusion biographique“ reden läßt.⁸ Auf die Erforschung der justiziellen Normendurchsetzung bezogen bedeutet dies gleich zweierlei. Entweder werden damit nur die eigenen Ordnungsvorstellungen mittels des geschichtlichen Materials in die Zukunft proje-

⁷ CLIFFORD GEERTZ, Dichte Beschreibung. Bemerkungen zu einer deutenden Theorie von Kultur, in: GEERTZ, Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme, Frankfurt am Main 1983, S. 30–31.

⁸ PIERRE BOURDIEU, L'illusion biographique, in: Actes de la recherche en sciences sociales 62–63 (1986), S. 69–72. Zur Paradigmenkrise und ihrer scheinbaren biographischen Überwindung vgl. GIOVANNI LEVI, Les usages de la biographie, in: Annales ESC 44 (1989), S. 1325–1336 (1325–1326).

ziert, da es an der biographischen Relativierung, einer Feldanalyse der historischen Justizagenten fehlt. Oder man begnügt sich mit einer Sozialgeschichte der fraglichen Akteure, wobei die juristische Profession von ihrer gerichtlichen Produktion, ihrem Beitrag zur Normendurchsetzung getrennt, wenn nicht gar gänzlich ausgeblendet würde.

Analog zu dem Versuch, anhand der deutschen Bedingungen juristischer Professionalisierung von Rechtshistorikern die Hindernisse aufzuspüren, die dort einer Wissenschaft von der geschichtlichen Entwicklung des Rechts entgegenstehen,⁹ sei in der Folge Villacorta vorgestellt, indem dem Anlaß entsprechend wie zum Vorteil einer neuer Justizhistorik jene Blindstellen punktuell aufgezeigt werden, von denen bisher nur andeutungsweise die Rede war. Den obigen Prämissen nach sind diese dann aber zuallererst sozial zu verorten. Dabei könnte nicht besser als mit der Feststellung begonnen werden, daß die Bedeutung, die öffentliche Anerkennung, welche Villacortas bisherige Tätigkeit fand, mit der Form ihrer Veröffentlichung in Einklang steht. Bezeichnenderweise vermochte er nämlich seine drei bislang publizierten umfangreicheren Studien beim staatlichen spanischen Forschungsrat bzw. beim Madrider Verlag „Siglo XXI“ herauszubringen, der unbestritten zu den Schrittmachern der nachfranquistischen Kultur zählt. Außerdem spricht allein schon die Wahl der übrigen zwei Themen, deren Bearbeitung so publik gemacht wurde, von einer weiteren Verzahnung mit dem gegenwärtigen Neuarrangement des tradierten kulturellen Machtgefüges. Gemeint ist einmal Villacortas Untersuchung zum Verhältnis von Bürgertum und Kultur, speziell zur Rolle der spanischen Intellektuellen in der liberalen Gesellschaft (1980). Zum anderen wird an seine Geschichte des „Ateneo“ von Madrid erinnert (1985). Diesbezüglich hat man es nicht zufällig mit einer Institution zu tun, die bereits seit dem 19. Jahrhundert die wohl mächtigste mediale Garantie für diejenigen abgab, die kulturell das eigene Feld beherrschten. Daß gerade der Madrider „Ateneo“ heutzutage immer besser ausgestattet wird und zum Hüter der Tradition von Spaniens dominierenden Intellektuellen avanciert, kommt noch obendrein hinzu.

Damit aber nicht genug. In einem Land, wo noch heute die fachliche Kompetenz seiner Staatsbediensteten prinzipiell in Zweifel gezogen wird, ist angesichts der gegenläufigen ausländischen Modelle Aufklärung über die schleppende heimische Professionalisierung und die

⁹ JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ, *L'obstacle épistémologique premier de l'historien du droit*, in: PAOLO GROSSI (ed.), *Storia sociale e dimensione giuridica*, Milano 1986, S. 275–312.

retardierende Rationalisierung der öffentlichen Machtausübung doppelt gefragt. In einer ansonsten zunehmend arbeitsteilig organisierten spanischen Gesellschaft gibt die vergleichsweise langsame Ausbildung des modernen Staates besonders Historikern Rätsel auf. Wollen sie ihre soziale Stellung behaupten, haben sie dazu Position zu beziehen. So betrachtet hatte Villacorta freilich unablässig mit zwei zusätzlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Scheinbar weit auseinanderliegend, lassen sie zusammen gesehen jedoch um so trefflicher jene Blindstellen mit Blick auf das Feld der Historiker und Rechtshistoriker ausmachen, auf die es bei dieser Gelegenheit über seine Studie hinaus ankommt. Konkret gesagt geht es in erster Linie um den desolaten Zustand von Spaniens Archiven, soweit sie die staatliche Verwaltung der öffentlichen Ordnung ab Ende des 18. Jahrhunderts erfassen. Daneben fällt die bisher eher einseitige, orthodox-marxistische Erneuerung der überkommenen geschichtswissenschaftlichen Methodik der spanischen Historiker ein.

Es spricht alles dafür, daß die erste der beiden Barrieren eng mit der relativ geringen Belohnung von Fachwissen zusammenhängt, Experten im öffentlichen Sektor bis heute vergleichsweise wenig gefragt sind. Quasi materiell und deshalb um so einsichtiger wird derart schon die Wahl des Forschungsgegenstandes zum Nachteil jeder historischen Erkenntnis zur Disposition gestellt, geradezu eine Generalisierung der Fragestellung empfohlen. Lediglich eine dahingehende Formulierung bietet anscheinend die Chance, die anderenfalls zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Beschaffung des Materials umgehen zu können. Dieselbe Unterbewertung von Pflichterfüllung, Eigeninitiative und Selbstverantwortung als Anzeichen für die Überbewertung gleichsam ständischer Attribute, die also im allgemeinen noch immer über staatliche Karrieren entscheiden, ließ die verhältnismäßig vorbildliche Archivierung der Neuzeit in ein archivalisches Chaos versinken, soweit es um die staatlichen Bestände seit den Wirren anfangs des 19. Jahrhunderts geht.

Jüngste Ausnahmen wie die vom „Ministerio de Cultura“ betriebene Datenbank „PIC“, die unter anderem allererste, jedoch keineswegs flächendeckende Auskünfte zu den Staatsarchiven einschließlich ihrer justiziellen Bestände gibt, können den Gesamteindruck nicht entscheidend verbessern. Alte Kanzleiroutinen während des Aufstiegs bürgerlicher Attitüden und der Zunahme politisch-militärischer Übergriffe zu zerstören, ohne sie durch moderne Archivierungspraktiken zu ersetzen, an ihrer Stelle sogar die Überlieferung durch zahlreiche, politisch moti-

vierte und deshalb letztlich planlose Säuberungen (expurgos) bis in die Jahre der zweiten Republik und des Franquismus hinein zu lichten, hieß der letzten Entwicklung der Herrschaftsstrukturen des spanischen Gemeinwesens in weiten Bereichen ihre Transparenz nehmen. Ein Beispiel für viele gibt die Aufarbeitung der Audiencia von Albacete ab, einer zweitinstanzlichen Neugründung der dreißiger Jahre des letzten Jahrhunderts. Gänzlich außerstande, die seit 1907 anrollenden Säuberungswellen nachzuvollziehen, steht doch nie fest, ob den Anordnungen überhaupt Folge geleistet wurde, bescheidet sich die neuere Forschung mehr oder minder mit einer Feststellung und Publikation dessen, was zufällig angetroffen wird: die „Libros del Registro de Correspondencia“. Für alle anderen Dokumente, die überdies im fraglichen Fall die eigentliche Quelle abgegeben hätten, wird pauschal – aber vergeblich, wie eigene Nachforschungen zeigten – auf das Zentralarchiv der spanischen Verwaltung in Alcalá de Henares hingewiesen. Justiz und ihre Verwaltung, das kommunikative Gesamtsystem, bleiben schon gleich auf der Strecke. In völliger Verkennung der Tatsachen hält man sie für zweitrangig, um dafür einer Gesellschaftsgeschichte der betroffenen Provinzen den Vorzug zu geben, die bei näherer Prüfung viel eher von einer arbiträren Quellenauswahl denn von einer Untersuchung ihrer Strukturen gekennzeichnet wird.¹⁰

Nur allzu verständlich, daß sich auch die seit den fünfziger Jahren erneuerte spanische Geschichtswissenschaft, obwohl doch vorwiegend an einer französischen Schwesterdisziplin orientiert, der auch die Historische Justizforschung die wichtigsten Initiativen verdankt, von einschlägigen Themen und Techniken abwandte. Selbst dann, wenn – um nur dieses Beispiel zu nennen – im Umkreis von Tuñón de Lara die Machteliten ins Visier genommen wurden, blieben ihre juristischen Aktivitäten außergewöhnlich schwach belichtet, obschon deren Protagonisten fast alle juristisch ausgebildet worden und im subtil organisierten System der öffentlichen Verwaltung tätig waren, zumindest diese nie als letzten Ausweg aus den Augen verloren hatten. Forschungsstrategisch haben dabei sicherlich die Unzugänglichkeit beispielsweise des Archivs des Justizministeriums mit seinen nicht katalogisierten Personalakten und die unübersichtliche Anordnung der Gerichtsmaterialien mit ihren zahllosen sozial- und rechtsgeschichtlich relevanten

¹⁰ FRANCISCO FUSTER RUIZ, JOSÉ CANO VALERO, *Agitaciones sociales y políticas en la Mancha y Murcia (1858–1927). Aportación documental de los libros de correspondencia de la Audiencia Territorial de Albacete*, Albacete 1985, insbesondere S. 1, 6–8.

Daten eine nicht zu überschätzende Rolle gespielt. Auf dieses Dilemma, das zwangsläufig auch Villacorta den methodischen Risiken von modellfremder Themenwahl und übereilter Verallgemeinerung aussetzte, wird nachfolgend noch wiederholt zurückzukommen sein. Bereits die ersten Antworten auf eine systematische Befragung aller Gerichte durch eine deutsch-spanische Forschungsgruppe, die sich in den nächsten Jahren von Frankfurt am Main aus der dortigen Justiz seit Ausgang des Ancien Régime widmen will,¹¹ bezeugen hinlänglich, daß derartige Voraussetzungen nicht ernst genug genommen werden können. Die katastrophalen äußeren Bedingungen, von denen für das 19. Jahrhundert der einstmals so bedeutenden königlichen Chancillería von Valladolid berichtet wird,¹² scheinen sich danach landesweit nur sehr allmählich zu bessern. Noch immer ist die Konservierung bei Untergeordneten äußerst problematisch, sind die Justizfonds in den regionalen Zentralarchiven dieser Epoche nicht genügend durchgearbeitet, sucht man vergeblich nach einer Übersicht, die punktuelle Analysen sinnvoll machen würde.

Was die fehlende methodologische Flexibilität und die überstürzte Reduktion von geschichtlicher Komplexität angeht, sah sich Villacorta mit einer Historik konfrontiert, die über ihre sozialen Ausschlußmechanismen derartige Vorentscheidungen durchzusetzen verstand. Noch heute hofft sie, auf eine detaillierte Beobachtung der intermediären Mechanismen verzichten zu können, wenn auch erste Anzeichen – nicht zuletzt eben die Studie von Villacorta – darauf hindeuten, daß das Blatt sich wendet. Den unvermittelten Rückschlüssen von den wirtschaftlichen Verhältnissen auf die staatliche Verfassung und umgekehrt setzt Villacorta mit Recht eine Forschungsstrategie der kleineren Schritte entgegen. Bei ihr erhält hauptsächlich die Ausformung von korporativen Elementen im Verlauf der Professionalisierung das dieser gebührende Gewicht.

Wie schwer das fällt und wie groß trotz aller eigenen Anstrengungen die Versuchung war, sich etwa die Entstehung der Mittelklasse an der Wende zu diesem Jahrhundert empiristisch vorgeben zu lassen (S. 503–504), wird erst begreiflich, wenn man bedenkt, bis zu welchem Grad sich die dortige Methodendebatte gerade unter den tonangeben-

¹¹ JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ, Projekt: Spanische Justiz im 19. Jahrhundert, in: *Ius Commune XV* (1988), S. 209–229.

¹² MARÍA DE LA SOTERRAÑA MARTÍN POSTIGO, *Historia del Archivo de la Real Chancillería de Valladolid*, Valladolid 1979, S. 227 ff.

den Vertretern des historischen Faches im Laufe der Jahre erschöpfte. Extrem ökonomische Erklärungsmodelle zu Feudalismus, Bürgerlicher Revolution und Kapitalismus hatten und haben die Oberhand. Keine Spur von systematischen, breit angelegten Ansätzen, die im Sinne einer Historischen Anthropologie etwa französischen Zuschnitts und unter der Protektion der neuen „Annales“ das vernachlässigte Terrain zurückerobern.

Stimulanz war kaum zu erwarten, wo man sich ab der Mitte der sechziger Jahre an der Frage festbiß, ob und in welcher Form in Spanien eine Bürgerliche Revolution stattgefunden habe.¹³ Einwände hiergegen halfen wenig. Offensichtlich gelang es der Barceloneser Historikerschule eines Vicens Vives, Josep Fontana und Emili Giralt, die seit der historiographischen Kehre der fünfziger Jahre zunehmend auch akademisch an Einfluß gewonnen hatte, der spanischen Geschichtswissenschaft in diesem Punkt den Stempel aufzudrücken, ihr ein Programm vorzugeben. Abgetan wurde beispielsweise der Hinweis Claveros, der von der rechtshistorischen Warte aus auf die juristische Desvinkulierung des Eigentums als einer ganz entscheidenden Komponente des fraglichen Vorgangs aufmerksam machte. Sein Verweis auf die Bodenbefreiung und die Freisetzung der Arbeitskraft, folglich seine Hervorhebung von kulturellen Aspekten, die einen ersten Ausweg aus der heraufziehenden methodologischen Verkrustung hätte weisen können, vermochte sich nicht durchsetzen.¹⁴ Spätere Retuschen durch Alberto Gil Novales, der außerdem auf die politischen Widersprüche und die daraus herrührende Verschleppung des revolutionären Prozesses abheben will, bleiben im Kern Variationen desselben Themas. Symptomatisch dafür ist es, wie er mit dem Überleben feudaler Erscheinungsformen viel zu allgemein dasselbe Deutungsschema fortschreibt.¹⁵

¹³ Vgl. hierfür den in jeder Hinsicht typischen Sammelband und den dortigen, in seinen Maßstäben für diese Richtung symptomatischen Aufsatz von JUAN-SISINIO PÉREZ GARZÓN, *La revolución burguesa en España: Los inicios de un debate científico (1966–1979)*, in: MANUEL TUÑÓN DE LARA et alii, *Historiografía española contemporánea. X Coloquio del Centro de Investigaciones Hispánicas de la Universidad de Pau. Balance y resumen*, Madrid (Siglo XXI) 1980, S. 91–138.

¹⁴ BARTOLOMÉ CLAVERO, *Política de un problema – la revolución burguesa*, in: CLAVERO et alii, *Estudios sobre la revolución burguesa en España*, Madrid 1979, S. 1–48.

¹⁵ ALBERTO GIL NOVALES, *Las contradicciones de la revolución burguesa*, in: GIL NOVALES (ed.), *La revolución burguesa en España*, Madrid 1985, S. 45–58.

Modell oder Erzählung

Um es gleich vorweg zu sagen, Villacorta schafft es als erster, das spanische Justizpersonal der Jahre zwischen 1890 und 1923 in weiten Teilen wissenschaftlich zu beobachten. In Zukunft wird nicht zu vergessen sein, daß er es war, der der Erforschung der justiziellen Praxis eine Breche schlug, auch wenn dabei weitaus stärker feldspezifischen Analysen der Vorzug zu geben sein wird. Zusammenfassend gesagt ist er gar darauf aus, die Gesamtheit der freiberuflichen Gruppierungen und staatlichen Karrieren in den Blick zu nehmen, jenes Ensemble, das sowohl für die Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft als auch für die staatliche Verfassung von ausschlaggebender Bedeutung war.

Unter Berücksichtigung der ökonomischen Parameter der Jahrhundertwende und des liberalen (Rechts-)Staatsmodells, sollen seinem Plan zufolge die Organisationsformen professioneller Tätigkeit und die Mechanismen studiert werden, die gleichermaßen eine korporatistische Repräsentation, Interessenverteidigung und Kontrolle in den ersten beiden Dekaden dieses Jahrhunderts sicherstellten. Im Ergebnis, so jedenfalls Villacorta, erweise sich diese körperschaftliche Verfassung als ein durchaus eigenständiges geschichtliches Phänomen mit bestenfalls tätigkeitsbezogenen Varianten. Es sei zeitlich auf die Jahre zu datieren, in denen die liberalen Berufe in die Krise gerieten und die Rationalisierung der bürokratischen Staatsausübung voranschritt. Beides habe letzten Endes zur Wahrung von Gruppenidentität, zum Schutz der ausgeübten Funktionen und zu Aktionen aufgerufen, mit denen die öffentliche Wertschätzung der jeweiligen beruflichen Positionen gesichert werden sollte.

In der Sache setzt Villacorta für Juristen wie für Mediziner, Pharmazeuten und das Lehrpersonal dezidiert bei berufsorganisatorischen Momenten, sozioökonomischen Elementen und bürokratischen Kriterien an. Doch entscheidet er sich fatalerweise dafür, daß alle Geschichte über ein diesen Gruppen gemeinsames Bewußtsein gemittelt wird, zu Ende des 19. Jahrhunderts in eine schwere Krise geraten zu sein (S. 5). Welche nachteiligen Auswirkungen eine derart psychologisierende Betrachtungsweise auf die historische Erklärung hat, erweist sich spätestens ab dem Moment, als die Sprache auf die Praxis der Ministerien kommt, dank des sog. „cuarto turno“ direkt auf die Besetzung von Richterstellen einzuwirken (S. 141 ff.). Zwar hält man sich den Blick dafür

offen, daß dieser politische Einfluß in den ersten beiden Jahrzehnten dieses Jahrhunderts schwand (S. 235), was sich nebenbei gesagt mit eigenen Beobachtungen der Frankfurter Forschungsgruppe gut verträgt, wonach in jenen Jahren die Zahl der höchsten Richter zurückgeht, die zuvor ein Ministeramt innegehabt hatten. Aber anstatt auch die zeitgenössische rechtsstaatliche Kritik an derartigen Praktiken in Augenschein zu nehmen, ergreift Villacorta in dieser Frage der machtpolitischen Parteiungen Partei. Er paraphrasiert lediglich die damaligen Warnungen, mindert darüber jedoch seine Chancen, historische Wissenschaft soweit wie irgendmöglich unabhängig von einer aus der Reaktion auf den Franquismus heraus begreiflichen, im augenblicklichen Spanien mit besonderer Verve vorgetragenen Rechtsstaatspolitik zu betreiben. Ungeachtet ihrer eigenen Anfälligkeit gehört für diese typischerweise die Verurteilung des „caciquismo“ der Jahrhundertwende, namentlich durch Joaquín Costa, noch immer zum festen Bestand legitimierender Verfahren.

Methodisch gesehen bedeutet dies, daß Villacorta zu Anfang auf eine Einleitungsgeschichte zurückfällt. Obschon es an den notwendigen Vorarbeiten mangelt, was ihm nicht unbekannt bleibt (S. 1) und für die juristische Profession nur bestätigt werden kann, hält er sich für befähigt, unter Verzicht auf ein adäquates theoretisches Modell mittels eines solch vagen, vielfältige Interpretationen erlaubenden Konzepts wie der kollektiven mentalen Verfassung der historischen Akteure das vorausgehende Jahrhundert beruflicher Entwicklung zu überfliegen. An diesem konkreten Beispiel soll sich zudem bei Villacorta nur ein erstes Mal erweisen, wovon gerade juristisch, da hermeneutisch einspurig geschulte Rechtshistoriker selbst wider bessere Einsicht praktisch nicht zu überzeugen sind: welche Gefahren eine einseitige Orientierung an sprachlich vermittelten und kognitiv verarbeiteten Aspekten sozialer Praxis in sich birgt. Wie verdienstvoll unter anderem die Wiederentdeckung der berufsständischen Presse durch Villacorta auch sein mag, soweit er sie unter diesen Vorzeichen zu einer seiner wichtigsten Quellen macht (S. X), beeinträchtigt er zugleich deren Auswertung im Hinblick auf die angepeilten, weit darüber hinausgehenden Fragen.

Trotz der methodologischen Bedenken bleibt aber bereits von Villacortas Darstellung der Anfänge des spanischen Berufskorporatismus die eine oder andere Information zu notieren. Eine modellgeleitete Sicht auch der ersten neunzig Jahre des vergangenen Jahrhunderts hätte indes aller Voraussicht nach die Zusammenhänge transparenter gemacht. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß zwar die

Suche nach den Ursprüngen säuberlich getrennt nach freien Berufen (S. 2 ff.) und der bürokratischen Organisation des Staates (S. 28 ff.) aufgelistet wurde, die Reihung aber speziell für die Administration nach der Manier von Studienbüchern verdeutlicht und deshalb auch an einer beliebigen Stelle abgebrochen worden ist. Das mag einerseits zum Nachschlagen bei Schwierigkeiten mit der einschlägigen Terminologie dienlich sein; umschreibt beispielsweise Begriffe wie „plantilla“ und „escalafón“ und somit die kategorial organisierten Ebenen der Beamtenschaft bzw. hierarchische Verortung des einzelnen Beamten.

Gleichwohl war es für die Aufarbeitung einer rationaleren staatlichen Verwaltung mit einigen Anspielungen auf gewissermaßen pathologische Verformungen nicht getan. Aufzudecken ist bis in die Einzelheiten hinein die spezifische soziale Logik eines solch kategorialen Systems, insbesondere die um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Spanien immer noch enorm hohe Durchlässigkeit des justiziellen Sektors in seinem Verhältnis zum allgemeinen politischen Feld. Das hat bereits für die konzeptuelle Etablierung einer derart praktischen Logik der unsicheren Abstraktion und des Prinzips der Analogie zu geschehen, nicht nur für die praktische Deformierung der Konzepte durch wechselnde Staatshaushalte, machtpolitische Durchgriffe und zunächst einmal steigende Beamtenzahlen.¹⁶

Künftige Untersuchungen zum spanischen 19. Jahrhundert werden demnach bezüglich der freiberuflich Tätigen vor allem von deren ständig zunehmender Organisation in berufsständischen Kammern auszugehen haben (colegiación). Parallel dazu verlaufe der Übergang zur Entlohnung geleisteter Arbeit (asalarización) als dem Endpunkt einer verstärkt kapitalistisch verfaßten Kapitalbildung. Sie wiederum ruhe in wachsendem Maß der professionellen Arbeit auf (capitalización) (S. 20 ff.). Übergeht man einmal, daß bei einer solch ökonomistischen, wieder einmal den traditionellen Hiatus zwischen Kultur und Ökonomie überbetonenden Perspektive mittelbar für die Welt der Zünfte jeder Rückgriff auf den Kapitalbegriff verneint wird, obgleich Andreas Griebinger anhand der Situation deutscher Handwerker des 18. Jahrhun-

¹⁶ Vgl. JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ, *Rendre justice. Éléments pour une histoire contemporaine de l'espace judiciaire espagnol*, in: *Mélanges de la Casa de Velázquez* (Madrid) 25 (1989), S. 355–379; und speziell ANTONIO SERRANO, *Der Richter als administrative Kategorie. Zur Semantik des Staates in Spanien (19. Jahrhundert)*, in: *Ius Commune XVII* (1990), S. 113–135.

derts bereits das Gegenteil bewies:¹⁷ Villacorta gibt zu Recht eine wirtschaftliche Komponente zu bedenken, die nur allzu leicht übersehen und wenn schon nicht übergangen, dann im allgemeinen viel zu pauschal behandelt wird. So manche Rekonstruktion der Geschichte anwaltlicher, aber auch richterlicher Normendurchsetzung könnte aus einem solchen Ansatz Nutzen ziehen.

Wenn auch noch nicht hinreichend genug, rücken jedenfalls an dieser Stelle bei Villacorta ein neuartiges Nachdenken über die Mechanismen des eigenen Arbeitsmarktes, eine bislang nicht gekannte Überwachung des Berufsethos sowie eine im Abnehmen begriffene zunftmäßige, über das Steueraufkommen des einzelnen vorgenommene Verteilung der erwirtschafteten Gewinne in den Mittelpunkt der eigentlich nur die letzten Dekaden des vergangenen Jahrhunderts exakt erfassenden Erörterungen. Dieselbe Aufmerksamkeit für konfligierende Interessen wird dann grundsätzlich auch dem entgegengebracht, was sich mehr und mehr zur staatlichen, bürokratisch ausgeformten Vermittlung von streitigem sozialen Verhalten entwickelt (S. 28 ff.). Wie von selbst ziehen jetzt in erster Linie die konstitutionell garantierte Gewaltenteilung und eine neu organisierte Justiz ab den dreißiger Jahren die Neugier auf sich. Getrübt wird der Blick nur dadurch, daß Villacorta wie gesagt schon hier Geschichtswissenschaft in ihrer herkömmlichen Funktion der Erzählung kontingenter Ereignisse präferiert. Ohne Umschweife übernimmt er weitgehend die Argumente der Interessenten, während im Vergleich dazu die gegenläufigen strukturellen Bedingungen etwa des juristischen Feldes zu kurz kommen. Dies dürfte eine Gesetzgebungschronik der Jahre 1834 bis 1907 erleichtert haben. Vereinzelte Reformansätze und schon gar nicht die Widersprüchlichkeit der gesamten Reorganisation oder, um nur eine weiterhin offene Frage zu erwähnen, die Verzögerung gegenüber ausländischen Parallelen werden aber nicht von allein begreiflicher.

Adäquate Modelldimensionierung

Sozialgeschichtlich zutreffend, erteilt Villacorta allen vorgängigen, abstrakten Definitionen, jeder eng ökonomischen Interpretation wie

¹⁷ ANDREAS GRIESSINGER, Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives Bewußtsein deutscher Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main, Berlin, Wien 1981.

aller evolutionstheoretischen Geschichtsphilosophie eine prinzipielle Absage. Seiner Ansicht nach stellt sich die Entstehung der spanischen Mittelklasse als eine geschichtlich zwingende, materiell und ideologisch einzigartige, auch berufsbedingte Gruppierung zwischen Kapitalistenklasse und Proletariat dar (S. 503). Aber nicht nur, daß diese Schematisierung recht grob und mechanistisch ausfällt. Wie bereits angedeutet und in der Folge zu beobachten, bewahrten derartige Optionen nicht davor, sich weitestgehend theoriefrei der empirischen Abfolge der Dinge zu überlassen, was rückblickend am selben Ort unter dem Stichwort von der „*secuencia empírica*“ eingestanden und von zahlreichen Passagen des Buches bestätigt wird. Die abschließende und trotz allem offene, weil assoziativ strukturierte Aufzählung der korporativen Momente, die die konzeptuelle Vermittlung seiner Meinung nach leisten sollen, indiziert Verunsicherung, obwohl die Richtung stimmt.

Gemessen an der theoretischen Ausgangslage der spanischen Sozialhistorik wurde zweifellos ein bedeutsamer Schritt vorwärts getan, als ganz besonders auf die Differenzierung, Adaptierung und Konsolidierung der freiberuflichen Karrieren und bürokratischen Funktionen eingegangen wurde. Fragen wie die nach der Rolle insbesondere der juristischen Protagonisten im Rahmen einer sich ganz entscheidend rechtlich konfigurierenden bürgerlichen Gesellschaft sind so für Spanien erstmalig ihrer Beantwortung näher gebracht worden. Bei Villacorta werden Juristen in der Tat nicht mehr global Dienste zugeschrieben, die sie im Verlauf einer oft voreilig als bürgerlich apostrophierten Revolution bei der Etablierung politischer Herrschaft und sozialer Ausdifferenzierung übernommen hätten. Auch mögen bis zu einem gewissen Grad und analog zur deutschen Sonderwegthese die grundsätzliche Anbindung der korporativen Bewegung an die gesellschaftlichen Außenrelationen und der hieraus abgeleitete Verweis auf die professionellen Anpassungsschwierigkeiten, die gleichzeitige politische Passivität und die demzufolge einzig intendierten wirtschaftlichen Vorteile die heraufziehende Katastrophe des spanischen Bürgerkrieges verdeutlichen (S. 504–505).

Eine letzte Antwort auf die Frage nach den Formen einer begrifflich ausgefeilten Bewältigung von historischer Handlungssituation und Struktur im Falle der realen spanischen Geschichte des beruflichen Korporativismus steht aber bis zum Schluß aus. Das manifestiert sich unter anderem darin, daß am Ende allem Anschein nach beliebig viele Anschlußfragen für möglich gehalten werden. Etwa wird verhältnismäßig unvermittelt nach der Mittelklassenkultur im Kontext nationaler Versöhnung gefragt, nach der relativen Schwäche der spanischen „*cl-*

ses sociales intermedios“ und nach deren partieller Proletarisierung, welcher – gesamtökonomisch kontrafaktisch – Konsumgenossenschaften und Notarkooperativen gleichermaßen begegnen sollten (S. 505–511).

Soll die Argumentation des Historikers vorangetrieben werden, reicht es forschungsökonomisch nicht aus, allzu weitgespannte Synthesen etwa der marxistischen Klassentheorie zu verlassen, ohne wenigstens ein zureichendes heuristisches Instrumentarium mittlerer Reichweite bereit zu stellen. Klassische Beispiele hierfür sind die Theorieangebote zum wirtschaftlichen Wachstum oder zum sozialen Protest. Fehlt es an dieser theorieorientierten Feinabstimmung, an der reflektierten Verknüpfung von Mikro- und Makroebene, wird nicht nur die Periodisierung und damit die Vergegenwärtigung von Vergangenheit erschwert. Kompliziert wird auch die Identifikation der Determinanten und so die Anknüpfung an anderweitige soziale Teilsysteme, vor allem aber die Abgrenzung des eigenen Analyseobjekts aus der Masse der im Prinzip zugänglichen Informationen. Anders formuliert gebracht es so schon an Kriterien, das Verhältnis von Fragestellung und Quellenlage, deren Adäquanz einzuschätzen. Der Versuchung, sich mit der gerade zugänglichen Dokumentation und den dort verfügbaren zeitgenössischen Erklärungen zu bescheiden, ist dann schwerlich zu entrinnen.

Für tiefer gestaffelte Konzeptualisierungen nur ein zudem auch noch vom Thema her einschlägiges Gegenbeispiel, das es verdient, immer wieder herangezogen zu werden: Luc Boltanskis historische Analyse der französischen leitenden Angestellten.¹⁸ Hiernach korreliert ihre Geschichte seit der allgemeinen Krise von 1936 aufs engste mit den sozialen und politischen Auseinandersetzungen, die die Restrukturierung von Bourgeoisie und Kleinbürgertum begleiteten. Freilich ist es andererseits nicht so, als ob im Vergleich zu Villacorta nur Boltanski jedem ökonomischen oder technischen Fatalismus abschwört, um statt dessen auf die vielfältigen sozialen Techniken der Mobilisierung, Selbstidentifizierung und Klassifizierung abzustellen. Doch weiß er, in einem weitaus größeren Maß solche generellen methodischen Vorgaben in Anlehnung an die Bourdieusche Kultursoziologie mit zusätzlichen Modellelementen zu unterfüttern. Diese nehmen in erster Linie das Verhältnis von sozialer Umwelt und deren symbolischer Transfiguration durch entsprechende Repräsentationen ebenso theoretisch vorweg wie

¹⁸ LUC BOLTANSKI, *Les cadres. La formation d'un groupe social*, Paris 1982.

die objektiven Konfliktstrategien, die das Netz der oppositionell verpolten realen Beziehungen mitteln und zugleich strukturieren. Ohne daß je die Kontrolle verloren ginge, die Überprüfbarkeit des analytischen Verfahrens Schaden nähme, wird auf diese Weise die Berücksichtigung bestimmter historischer Daten gleich doppelt und vielleicht gerade deswegen stimmig orientiert. Boltanski hebt einmal auf die konkrete Gruppierung ab, wobei von der effektiven Aufnahme bzw. vom Ausschluß der betreffenden Kandidaten gehandelt wird. Zum anderen ist es ihm um all die flankierenden sozialen Bemühungen zu tun, die sich einer unzweideutigen Definition der Gruppe annehmen oder, was dasselbe ist, diese begrifflich auszugrenzen versuchen. Indem nun eine solche Umschreibung den zu erklärenden Formierungsprozeß objektiviert, so Boltanski, konstituiert sie wie selbstverständlich die betreffende Formation, nicht zuletzt darüber, daß sie am Ende deren Forderungen über jeden Zweifel erhaben, kurz: als legitim erscheinen läßt.

Soweit die Unterschiede zwischen Villacorta und Boltanski erst auf den zweiten Blick sichtbar werden, darf das nicht täuschen. Zur Verdeutlichung sei nur nochmals daran erinnert: Im Gegensatz zu aller hermeneutisch begründeten Rechtshistorie juristischer Provenienz hütet sich namentlich Boltanski davor, eine derartige professionelle Ausdifferenzierung und ihre gesellschaftlichen Konsequenzen dadurch zu enthistorisieren, daß er sie durch Vorabdefinitionen verdinglicht. Seine Absicht geht im wesentlichen dahin, sie bereits vom Ansatz her auch als objektiviertes Produkt einer symbolischen Praxis im Geflecht der sozialen Antagonismen zu erfassen. Erst dies erlaubte im Verlauf der Untersuchung, für Dritte jederzeit einsehbar makropolitische oder allgemeine ökonomische Entwicklungen auf der einen und auf der anderen Seite ins einzelne gehende sozialpsychologische oder kultursoziologische Beobachtungen im engeren Sinn zu koordinieren.

Jede genauere methodologische Überprüfung von Villacortas „modelo explicativo“ (S. IX) beweist, wieweit er dieses Versprechen nur bedingt einlöste. Daran ändert wenig, daß alle Kritik nun einmal die Dinge überzupointieren hat, um sich verständlich zu machen. Es ist für sein Vorgehen charakteristisch, interessante Erwägungen zum Arbeitsmarkt, zum „corporativismo“ der ersten Jahre unseres Jahrhunderts und zur praktischen Einübung junger Advokaten in den größten Madrider Anwaltskanzleien sogleich über ein Krisenbewußtsein nachzuempfinden, das den von solchen sozialen Vorrechten Ausgeschlossenen zu eigen gewesen sein soll (S. 312–313). Typisch ist auch der Rekurs auf zeitgenössische Fremdbeschreibungen, beispielsweise da, wo die zuneh-

mende Ökonomisierung (patrimonialización) des öffentlichen Dienstes herauszuarbeiten war und dagegen juristische Autoren wie Antonio Royo Villanova, Cayetano Alcázar und Recaredo Fernández de Velasco zitiert werden (S. 336–339). Anders als bei Boltanski veranschlagt man deren Vorstellungen nicht eigens als definitorische Investitionen, als Vorteile bei der Auseinandersetzung. Sie werden über die Paraphrase bemüht, um selbst den Überblick zu behalten.

Bei seiner Thematik mußte Villacorta zwangsläufig die Rede auf die Marktmechanismen und Funktionsweise der von ihm ausgewählten Berufsfelder bringen; alles andere ist nur schwer vorstellbar. Aber statt verschiedene Indizien zu erwähnen, wären sie besser zum Mittelpunkt der Analyse gemacht worden. Villacorta bleibt der generellen Theorieferne der spanischen Geschichtswissenschaft entgegen den eigenen Plänen treu. Etwa dann, wenn er über die Aufwertung der Advokaten-, Notar- und all der anderen Kammern der freien Berufe spricht. Hierbei dürfte er sich nicht an die geläufigen Unterscheidungen klammern und damit einer vordergründigen, Substantiv und Substanz verwechselnden, in sich bestenfalls zeitlich strukturierten Aufzählung einzelner Ereignisse verfallen (S. 278 ff.). Der einleitende Hinweis auf die Bedeutung derartiger Repräsentationsarbeit hätte über eine Relationierung der divergierenden Ereignisabläufe weiterverfolgt werden müssen. Gelegentlich wird diese Chance durchaus erkannt. So etwa, wenn die besonders willkürlichen Ernennungen der Jahre um 1923 statistisch aneinander gehalten und darüber die Daten pro Ministerium relativiert, d. h. historisch bereitgestellt werden (S. 235–237).

Professionalisierung und Professionalisierungstheorie

Defizite treten zutage, wo sich anstelle der Gesamtchronik eine zeitlich präzisere, eine historische Rekonstruktion auch der sozial vielfältig vernetzten Justizberufe anbot. Entgegen ihrer tatsächlichen Korrelierung kommen in Villacortas Darstellung die unterschiedlichsten staatlichen Tätigkeitsbereiche und privatwirtschaftlichen Aktivitäten wiederum nur verhältnismäßig separiert zu stehen. Untechnisch gesagt fehlt es zum Teil an der ordnenden Hand des Historikers. Deswegen erschlägt geradezu die Fülle des ausgebreiteten Materials, auch weil nie ganz der Eindruck des Zufälligen, eines beliebigen, nicht mehr nachkonstruierbaren Arrangements der Fakten weichen will.

Nicht, daß deswegen gleich für Untersuchungen aus der heute weit-
hin befürworteten Perspektive zum Aufstieg professionell agierender
Expertengruppen plädiert werden soll. Dazu wissen sich derartige Stu-
dien im Regelfall ihrer funktionalistischen Reminiszenzen und/oder
eines gewissen modernisierungstheoretischen Ballastes nicht ausrei-
chend zu entledigen. Aber im Falle Villacortas wäre schon der Rückgriff
auf solche Theoreme und ihre Operationalisierungen der Definition des
Forschungsgegenstandes, seiner Bearbeitung und endlich den Resulta-
ten zuträglich gewesen. Es ist auffällig und mit der langen Isolierung
der spanischen Geschichtswissenschaft in Zusammenhang zu bringen,
in welchem Maß er anscheinend davon überzeugt ist, auf die internatio-
nale Diskussion verzichten zu können – eine Fehlentscheidung, wie sich
hier nicht zum letzten Mal zeigen wird, die bei einiger Verallgemeine-
rung jeder juristisch oder einseitig sozialgeschichtlich fixierten Histori-
schen Justizforschung zu denken geben sollte. Daß es selbst in Spanien
anders geht, demonstrieren die wenigen Vertreter einer neuen, kliome-
trischen Wirtschaftsgeschichte. Sie sind freilich größtenteils in Nord-
amerika ausgebildet, weshalb sie unter anderen Konditionen antreten.¹⁹

So darf es, um nur dies zu wiederholen, bei Villacorta eigentlich
nicht mit sachbezogenen Hinweisen auf die wenigen Vorarbeiten zu
den spanischen Zünften und zur Auskristallisierung der ersten Berufe
sein Bewenden haben (S. 1). Lediglich summarisch auf den Begriff
der Arbeit abzustellen, deren allgemeine Bedeutung für das gesell-
schaftliche Zusammenleben zu beschwören, wie dies am selben Ort
geschieht und bereits moniert wurde, schützt nicht davor, gelegent-
lich auf eine bloße Inventarisierung des geschichtlichen Rohmateri-
als als das sicherlich bequemste Verfahren abzugleiten. Die Hoffnun-
gen, die in das Metamodell gesetzt wurden, bewahrheiten sich offen-
bar nicht im Detail. Einzig der Umstand, daß es dem Historiker im
gegebenen Fall nur schwer gelingen kann, sich jenen Regeln zu ent-
ziehen, die in Spanien von einer noch lange nicht überwundenen Pro-
toprofessionalisierung vorgegeben werden, mag solches Taktieren
begründen. Was das angeht, sei für den Stellenmarkt der Historiker,
in erster Linie aber für ihren sozialen Rang, nur auf deren ungewöhn-
lich große Zahl und den Einfluß passionierter, etwa katalanistischer
Geschichtsforschung bestenfalls lokaler Koryphäen aufmerksam
gemacht.

¹⁹ PABLO MARTÍN ACEÑA, LEANDRO PRADOS DE LA ESCOSURA (eds.), *La nueva historia económica en España*, Madrid 1985.

Dabei schlagen terminologische Unsicherheiten für den Gesamthaushalt der Erklärungsstrategien noch am geringsten zu Buche. Daß mitunter die Erwerbsmöglichkeiten des 18. Jahrhunderts, die noch nach den hergebrachten Regeln der Zunft kontrolliert wurden, den Berufen der Folgezeit gleichgesetzt werden und sprachlich zwischen den Anwalts- und Notarkollegien vom Ende des 19. Jahrhunderts und ebenjenen Zünften kein Unterschied gemacht wird, diese nicht als Relikte des Ancien Régime markiert werden (S. 1, 263), stört, läßt sich aber durch eine aufmerksame Lektüre korrigieren. Der Mangel an Vorstudien zur Entwicklung der verschiedenen spanischen Berufsfelder ist vielleicht streckenweise kaschierbar. Zeitweilige Irritationen könnten hingegenommen werden, nicht jedoch strukturelle, eben methodische Vorgaben, die die Versäumnisse der bisherigen Forschung zu überspielen suchen.

Wenn gleichwohl der Forschungsschwerpunkt mit der Wende zu diesem Jahrhundert zeitlich sehr hoch angesetzt wird, muß sich das allenthalben rächen. So hätte eine kritische Bilanz verhindert, für die Freigabe von beruflicher Arbeit unvermittelt auf Dekrete der Jahre 1823 und 1837 zu verweisen (S. 1–2). Von einem Modell kultursoziologischer Feldanalysen her konnte nämlich anhand der katalanischen Notare sehr gut eruiert werden: Allen gesetzlichen Maßnahmen gingen kleinste praktische Veränderungen etwa bei der strikt persönlich geprägten Ausbildung, bei der familiär privilegierten Zulassung zum lokal keineswegs unerschöpflichen Markt der Verdienstmöglichkeiten oder bei den nunmehr als unzureichend verworfenen Protokollierungstechniken voraus. Wahrscheinlich übertraf derart gelebter Wandel sogar die gesetzlichen Eingriffe in ihrer Auswirkung.²⁰ Die Sattelzeit, die – falls überhaupt – etwa für die juristischen Berufe Spaniens auf die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts festzusetzen ist, läßt sich im Hinblick auf die weitere Entwicklung nicht ungestraft mit einigen Hinweisen auf die hagiographische Literatur zur Gründung der neuen Anwaltskammern im Verlauf der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts oder auf die normative Reorganisation der Notare ab 1862 übergehen (S. 2–4). Und wie für die liberalen Berufe fehlt es auch für die Bürokratie an den erforderlichen konzeptuellen Vorgaben, die den Forschungsprozeß und die Präsentation seiner Ergebnisse bis in die Einzelheiten hinein hätten lenken können.

²⁰ Vgl. JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ, *Katalanisches Notariat und Transformation des juristischen Feldes im 19. Jahrhundert*, in: *Ius Commune XV* (1988), S. 135–196.

Angesichts eines schier endlosen, letzten Endes chronologisch gegliederten Berichts über „Poder corporativo y vida política“ der Jahre zwischen 1914 und 1923 (S. 341–502) reichte es offensichtlich nicht aus, die intellektuelle Arbeit der sog. „sociedad política“ dem „ámbito superestructural“ zuzuweisen und die professionelle Entwicklung weitmaschig mit der „formalización de los mecanismos de poder y de los órganos de gestión administrativa del Estado liberal“ zu korrelieren (S. 2). Professionalisierungsschübe werden so eher punktuell festgemacht, ohne daß dies vom Globalmodell her hinreichend Berücksichtigung fände. Deshalb reißt auch der geplante Vergleich zu anderen Karrieren ab, muß beispielsweise versucht werden, die Frage nach der realen Ausgestaltung staatlicher Berufe einzig und allein anhand exemplarisch ausgewählter Gruppen zu studieren (S. 238–248). Ganz zu schweigen davon, daß die künstliche Aussonderung von Wirklichkeiten historisch gesehen noch stets den Rückfall auf empiristische Prozeduren impliziert.

Um so mehr als die Dissertation, auf der Villacortas jetzige Publikation beruht, ausdrücklich die „clases medias profesionales“ ins Zentrum der Untersuchung gerückt hatte, lag es nahe, sich vorab an den feinzisierten Direktiven der historischen Professionalisierungsforschung abzuarbeiten. Erst danach war für Spanien der Kampf mit den archivalischen Unzulänglichkeiten, den unzuverlässigen amtlichen Statistiken und den übrigen großen Wissenslücken bezüglich des langsamen Aufstiegs von modernem Beruf und Mittelstand aufzunehmen. Da wäre dann der Blick auch auf die Ausbildungsgänge gefallen, hätte sich weit aus mehr auf die praktische Ausformung eines eigenen Berufsbildes konzentriert und wäre noch viel länger auf den selbstregulierenden beruflichen Praktiken, ja überhaupt auf der Berufspraxis verweilt.

Stellt man auf Professionalisierung als Teil umfassender arbeitsteiliger Gesamtentwicklungen ab, muß praktizierte Gruppenhomogenität etwa durch die Festsetzung technologischer Standards, vorzüglich jedoch durch die damit einhergehende Bildung relativ autonomer Märkte und dabei wiederum durch die Errichtung von Zugangskontrollen tatsächlich im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen. Eine generelle Verortung der spanischen Besonderheiten verfolgt zum Beispiel, um mit Filippo Ranieri²¹ zu sprechen, Juristen bei ihrer Entwicklung vom Stand zum Beruf. Seit der grundlegenden Untersuchung von Magali

²¹ FILIPPO RANIERI, Vom Stand zum Beruf. Die Professionalisierung des Juristenstandes als Forschungsaufgabe der europäischen Rechtsgeschichte der Neuzeit, in: *Ius Commune* XIII (1985), S. 83–105.

Sarfatti Larson²² wird dabei sogar die neuartige berufliche Produktion über die Beobachtung eines sich zunehmend etablierenden und gleichzeitig gegenüber der Allgemeinheit verknappenden Expertenwissens in die Analyse einbezogen, somit aber auch die soziale Distanzierung bzw. gesellschaftliche Umstrukturierung, die hieraus resultiert. Leider läßt Villacorta die Gelegenheit aus, mit Sarfatti Larson die vermutete allgemeine Konsolidierung der Professionalisierungstendenzen und das Wachsen eines korporativ verfaßten internationalen Kapitalismus am spanischen Beispiel zu vermessen.

Modell und Quantifizierung der Konjunkturen

Doch schaden allzu großmaschige Konzepte nicht nur der begrifflichen Schärfe. Viel schwerer wiegt, daß die konzeptuelle Aufbereitung der geschichtlichen Daten in ihrer Gesamtheit leidet. Metatheoretische Orientierungen mit offensichtlichen Operationalisierungsschwächen sind der Forschungsstrategie schon insoweit abträglich, als sie den Historiker bereits bei der Vorauswahl der Quellen im Stich lassen, keine Selektionskriterien zur Verfügung stellen, um nicht gleich von der letztlich alles entscheidenden minuziösen Beobachtung der modellimmanenten Parameter, der präzisen Feststellung lokaler, temporärer Konfigurationen zu reden. Villacortas Kapitulation vor den staatlichen Archiven mag aufgrund ihres Zustandes verständlich sein, läßt sich sogar mit ihm aus dem Kompetenzenwirrwarr der Ministerien, ja der allgemeinen Schwäche des spanischen Staates bei Ausgang des 19. Jahrhunderts legitimieren (S. IX). Nur kann bei allen salvatorischen Klauseln die Beschränkung auf die gedruckten Materialien, d. h. bei ihm auf gesetzgeberische Interventionen, amtliche Statistiken und Fachzeitschriften, nicht verhindern, daß der Leser nie ganz den Zweifel los wird, ob er nicht bestenfalls den Rahmen für weitere Untersuchungen geboten bekommt. Im Kern hat man es mit einem Verstoß zu tun, der forschungsökonomisch im nachhinein nicht mehr aufzuholen ist.

Zumal wenn sich die Einzelheiten in reichlich obskuren Zusammenhängen verlieren, gewinnen groß angelegte historische Erklärungen,

²² MAGALI SARFATTI LARSON, *The Rise of Professionalism. A Sociological Analysis*, Berkeley, Los Angeles, London 1977; ganz in diesem Sinn und speziell für die hier vorrangig interessierenden Juristen: HANNES SIEGRIST, *Professionalization with the Brakes on. The Legal Profession in Switzerland, France and Germany in the Nineteenth and Early Twentieth Centuries*, in: *Comparative Social Research* 9 (1986), S. 267–298.

soweit man sich diesen bewußt von der Erforschung der Details her nähert. Auf systematisches Interpretieren braucht darum nicht im mindesten verzichtet werden. Namentlich Historiker, die ob der Archivlage ratlos sind, werden von der heutigen Ethnologie und deren Verlegenheit gegenüber den Logiken des tatsächlichen Lebens belehrt, von jeder vor-eiligen Stimmigkeit des Zugriffs Abstand zu nehmen. Jede hermetische Eindeutigkeit läuft Gefahr, soviel ist daraus zu lernen, die feinen Unterschiede zu übersehen, alltäglichste Vorgänge gering zu achten und – in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung – staatliche Normensetzung viel zu wichtig zu nehmen. Demgegenüber können als dynamisches Element beispielsweise widersprüchliche Selbstinterpretationen oder mitnichten widerspruchsfreie Subtilitäten feldeigener Produktionstechniken im Rahmen einer offenen Darstellungsweise kaum hoch genug bewertet werden.²³

Wer dieser Mühe zu entgehen trachtet, der sieht sich auf der anderen Seite, soll das Material ausgeschöpft werden, gezwungen, Umwege einzuschlagen. Bei Villacorta bedeutet das, einen separaten Teil seiner Darstellung den Berufsstatistiken vorzubehalten. Hinzu kommt, daß er dabei auch noch zwischen Freiberuflern und staatlichen Angestellten trennt (S. 186–259), als ob nicht gerade hierin ein besonderes Risiko läge, die Aufgabe des Historikers zu verfehlen, weil man die Ereignisse aus ihrem Zusammenhang reißt. Über das durchaus bemerkenswerte Detail fehlt es dann partiell trotz des zahlenmäßigen Belegs, aller subtilen Quantifizierung und der gelungenen rhetorischen Anknüpfung am gesamthistorischen Durchblick. Aufschlußreicher wäre es gewesen, gleich zu Anfang mit Hilfe der Archive manche der seinerzeitigen Statistiken viel stärker in Frage zu stellen. Bloße Zweifel anzumelden genügt nicht. Damit werden die zugrundeliegenden Einstufungskriterien nicht hinreichend problematisiert und schon gar nicht die soziale Bedeutung von statistischen Aussagen, was um so gravierender ist, als es sich bei Spanien um eine gesellschaftliche Formation handelt, die im Verlauf des 19. und noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine ausgesprochen hohe Analphabetenquote aufweist und dies bei einer immensen Wissenschaftsgläubigkeit auf Seiten seiner fortschrittlichen Eliten. Von hier aus wäre es sicherlich leichter gefallen, die vorausgehenden Ausführungen zur hitzigen Debatte der siebziger und achtziger Jahre um korpora-

²³ HANS MEDICK, „Missionare im Ruderboot“? Ethnologische Erkenntnisweisen als Herausforderung an die Sozialgeschichte, in: *Geschichte und Gesellschaft* 10 (1984), S. 295–319

tive Zusammenschlüsse (S. 76–185) und die nachfolgenden Kapitel zu deren endgültiger, gleichwohl unsicherer Verwirklichung, wie sich aus den politischen Auseinandersetzungen um die berufsständischen Vereinigungen inner- und außerhalb des Staates ergibt, mehr als nur optisch über eine Anhäufung der gerade verfügbaren Fakten zu verbinden. Da die hierin verschlüsselten sozialen Spannungen größtenteils das eine wie das andere geschichtlich vorbestimmen, was ja Villacorta selbst bemerkt, müßte er sich eigentlich einem solchen Vorschlag nicht sperren.

Bei einer sozialgeschichtlichen Untersuchung zur Professionalisierung nicht jeglichen Schritt am Modell revidieren zu müssen und die Produktionssphäre ebenso aussparen zu können wie die Binnenantagonismen in ihrer unaufhörlichen, konfliktreichen Rückbindung an die Disharmonien innerhalb der übrigen sozialen Felder, stellt unbestritten eine große, scheinbar arbeitsökonomisch legitimierbare Versuchung dar. Aus forschungspolitischer Sicht muß freilich eine vergleichsweise arbiträre Ansammlung von Einzelfakten die Konsequenz sein. Daran ändert eine nachträgliche Grobgliederung auch nichts, zumal, wo diese aus einer externen Chronologie der Ereignisse besteht – ein besonders durchsichtiges Manöver, nicht zuletzt, weil es den Common Sense für sich hat. Solche Übersichten sind im besten Fall dem eiligen Leser eine erste Stütze. Mit Sicherheit bringt sonst die Konfrontation von politischer Utopie und beruflicher Ausdifferenzierung Ende des letzten Jahrhunderts mehr ein als einen routiniert geschriebenen Abschnitt zu den konkreten Reformbestrebungen des „Regeneracionismo“ auf den Gebieten der Erziehung, der Verwaltung, des Notariatswesens und der Justiz (S. 76–185).

Um nur von den Juristen (S. 141–150) zu sprechen, käme bei einem anderen Verfahren etwa hinsichtlich der spanischen Notare ein weniger uniformes Bild zum Vorschein. Vor allem da zur Zeit der Jahrhundertwende die Umverteilung der notariellen Einkünfte politisch umstritten war, durften an dieser Stelle die regionalen Differenzen, insbesondere die katalanischen, namentlich die Barceloneser Spitzenverdiener und deren Abwehrstrategien, ihre zentralen Operationen anlässlich der Katalanisierung des heimischen Partikularrechts, nicht derart übergangen werden. Nur darüber würde die erwünschte ungestörte Steuerung des Zugangs zum Notarberuf, der Schutz des eigenen Marktes, somit aber diejenige Konfliktsituation bis zum Jahr 1913 bis ins einzelne umschrieben, die die Impulse für die einschlägigen Dispute abgab, von welchen Villacorta hier berichtet. Die vorwiegend zeitlich

gestellte Zusammenstellung der ministeriellen Übergriffe, der Forderungen und Kommentare in der Fachpresse sowie der Themen und Abstimmungsergebnisse anlässlich der eiligst einberufenen Notarkongresse läßt von diesen genuin juristischen und zugleich ökonomischen Auseinandersetzungen allzu wenig erraten (S. 126–138). Derselben Kritik unterfällt das anschließende Gesetzespanorama, wo es sich doch eigentlich um die viel komplexere Berufswelt von Grundbuchbeamten (*registradores*) handelte. Villacorta stellt ausdrücklich auch bei dieser Gelegenheit juristisch-technische Feinheiten offenbar als überflüssig hintan (S. 138–141).

Und wenn vielzu allgemein für das Justizpersonal vom generellen zeitgenössischen Unbehagen an einer stark politisch beeinflussbaren Stellenbesetzung ausgegangen wird, ist es nicht damit getan, die Lücke damit zu füllen, daß hauptsächlich jene Vorwürfe gegenüber dem politischen Gegner ins Gespräch gebracht werden, die kraft eines politischen Mandats von der parlamentarischen Bühne der Cortes herab erhoben wurden. Zuvor hätte man sich etwaiger richterlicher Autoritätsverluste im Augenblick des Aufstiegs neuer Konfliktentscheider zu vergewissern gehabt. Eindringlich wäre desweiteren nach Normendurchsetzungsstrategien anderer Art zu fragen gewesen. Solange nicht gleichzeitig die einschneidenden Budgetkürzungen und die damit zusammenhängenden Stellenstreichungen zur Sprache kommen, nicht die Entfernung politisch unzuverlässiger Richter Ende des vorigen Jahrhunderts unter Justizminister Groizard mit Zahlen relativiert wird, die sich auf entsprechende Säuberungen nach 1824, 1836–1837 und 1870–1875 zu beziehen haben, bleibt nur ein erster Eindruck zurück. Woran es mangelt, ist der Vergleich, damit aber die historische Präzision.

Unter anderem vermeidet ein intensives Studium der heutzutage größtenteils im Madrider Nationalarchiv²⁴ lagernden Personalakten des Justizpersonals, die wachsenden Ansprüche an die fachliche Kompetenz der Richteramtskandidaten am Rande zu erwähnen und die anhaltende Berücksichtigung der politischen Meriten vereinzelt stehen zu lassen. Hiermit tritt Villacorta in Widerspruch zu seinem eigenen Forschungsprogramm, nach dem Rationalisierungsprozesse und soziale Nachwirkungen an der ersten Stelle stehen. Sich wie er für den Rechtsstaat zu engagieren, gegen *caciquile* Justiz an sich einzutreten, heißt außerdem übersehen, daß die damaligen Forderungen nach einem Aus-

²⁴ Archivo Histórico Nacional, Fondos contemporáneos, Ministerio de Justicia, Jueces y Magistrados.

bau des Justizapparates und einer finanziellen Besserstellung seines Personals auf das engste mit Komplikationen auf dem Markt der Advokaten verknüpft waren. Diesen wurde angesichts der dortigen Engpässe ein letzter Ausweg verbaut. Fronten mit wechselnden Allianzen und der Kampf um wirtschaftliche Vorteile beim Ringen um eine andere Rechtsprechung und einen neuen Staat fernab von allen persönlichen Abhängigkeiten müssen so gesehen letztlich unaufgeklärt bleiben.

Kennzeichnend dafür, wie den Metakzepten die Einzelheiten entgleiten, ist der Umstand, daß selbst dann, wenn das Interesse auf oppositionell verpolte Gesellschaftskonfigurationen, im hiesigen Fall auf die Strukturen der „regeneración jurídica“ gelenkt wird, sich diese bei Villacorta eher als ephemere Erscheinungen präsentieren, eben als eine „interesante episodio de la historia del corporativismo jurídico“ (S. 143). So etwa für den Anfang dieses Jahrhunderts, als asturische Provinzrichter und die hohe Madrider Magistratur aneinander gerieten. Im Verein mit den führenden spanischen Politikern opponierten diese gegen deren Pläne, eine andere, attraktivere und vielmehr der Sache verpflichtete Justiz mit entsprechenden Karrieren ins Werk zu setzen. Allem Anschein nach sah Villacorta keinen anderen Ausweg, als die Interessenkollisionen flüchtig zu notieren, die Einzelkonflikte assoziativ zu verknüpfen und auch in diesem Zusammenhang nicht mehr als plakativ vom „espíritu corporativo“ zu sprechen. Beruflicher Korporativismus als Objektivierung grundlegender, weil kapitalmäßiger Differenzen muß darüber bei der Explikation gesellschaftlicher Differenzierung zu kurz kommen. Und gleich gar nicht geht Spezialistentum in den Analyseprozeß ein; wird die fortschreitende Professionalisierung von justizieller Produktion handwerklichen Zuschnitts nebst ihrer wachsenden Entpolitisierung bzw. Verrechtlichung angerechnet.

Struktur und Transformation

Wie die weitere Erforschung der spanischen Justiz zieht zweifellos auch die vergleichende Historische Justizforschung insgesamt aus den Daten Nutzen, die Villacorta in einem umfangreichen statistischen Kapitel vorstellt (S. 186–259). Der Gewinn ist desto größer, als der Juristenpopulation das besondere Augenmerk gilt. Sieht man einmal vorübergehend davon ab, daß, wie betont, von der Quantifizierung sich professionalisierender Gruppen auszugehen und nicht im nachhinein die Homogenität der bislang beobachteten kollektiven Manifestationen und berufsorga-

nisatorischen Veränderungen aufzusuchen gewesen wäre, scheinen damit – auch nach Villacorta – die strukturellen Elemente und deren Transformation durch (S. 186).

Da in Spanien etwa die Menge der gesetzlich zugelassenen Notare von den Zahlen abweicht, die die Listen der Beamten (*escalafones*) beinhalten, und die Steuerstatistiken (*contribución industrial*) obendrein ein anderes Bild ergeben, ist jede Klarstellung willkommen. So fällt denn auch Villacorta das Verdienst zu, als erster bei den Advokaten der zweiten Jahrhunderthälfte für Gesamtspanien ein leichtes numerisches Ansteigen verzeichnet zu haben, ein Prozeß, der mit dem der Notare deutlichst kontrastiert. Nicht zu reden davon, daß es ihm daneben gelingt, die andersartigen quantitativen Entwicklungen der Ärzte und pharmazeutischen Berufe herauszuarbeiten (S. 188). Welche Erklärungschancen für die Rationalisierungsunterschiede bei den einzelnen Berufen, für die verschiedenen juristischen Märkte und für deren berufsständische, korporatistische Kontrolle allein schon in diesem Befund gelegen hätten, falls dieser zum Angelpunkt aller späteren Analysen gewählt worden wäre, sei nur der Bedeutung einer solchen methodischen Grundentscheidung wegen nochmals erinnert. Anerkanntermaßen vorhandene statistische Schwierigkeiten sollten im Idealfall nicht dazu verleiten, der Untersuchung eine andere Wende zu geben.

Wenn sich Villacorta den Differenzen von Stadt und Land und im Anschluß daran der steigenden Zahl von lohnabhängigen Freiberuflern zuwendet, aber in diesem Zusammenhang von Juristen bis auf wenige numerische Daten zu den vorhandenen Notariaten und den von ihnen ausgestellten Urkunden nicht mehr die Rede ist (S. 198–200), scheint freilich bei allen Verdiensten sofort ein weiterer methodischer Mangel auf. Erschwerend kommt nämlich hinzu, daß er dabei lediglich auf die offiziellen, gesetzlich oder von der Madrider „*Dirección general de Registros y del Notariado*“ verlautbarten Zentralstatistiken zurückgreift. Das hat nichts damit zu tun, Villacortas enorme Anstrengungen um der Kritik willen abzuwerten. Wohl aber geht es darum, nochmals einen generellen Schwachpunkt der heutigen spanischen Geschichtswissenschaft und Rechtshistorie vor Augen zu führen. Kritisiert sei erneut die Manier, wie man Forschungsstrategien umzusetzen pflegt, insbesondere den eigentlichen Untersuchungsbereich mehr oder weniger planlos ausgrenzt. Denn die Frage sei immerhin erlaubt, ob nicht schon ein einziger Blick auf die lokalen Notariatsarchive, beispielsweise dasjenige

von Barcelona²⁵ mit den dortigen Statistiken zur „contratación notarial“ zwischen 1875 und 1905, im hiesigen Fall ausgereicht hätte, die Divergenzen deutlicher herauszustellen.

Nicht nur, daß Villacorta auch hier die von ihm immer wieder versprochene relationale, historische Perspektive, die Verkettung der einzelnen Felder, an einer beliebigen Stelle verläßt. Soweit es an detaillierten Voruntersuchungen hapert, hält man sich – Archivschwierigkeiten vorschützend – anscheinend von vornherein für berechtigt, die aufgeworfene Frage unverzüglich vor einem nationalen Hintergrund zu behandeln. Nimmt man dann noch das Pendant zu derart globalen Taktiken einer konturenlosen „histoire totale“ hinzu, d. h. erinnert man sich desweiteren der vielen empiristischen, jeden Zusammenhangs entbehrender Lokalstudien, wird evident, daß es vornehmlich an planerischer Erschließung gebricht. Häufig wird im einen wie im anderen Fall zuerst dort zugegriffen, wo ein baldiger Erfolg winkt, ungeachtet des Risikos, daß gesamtspanische Untersuchungen etwa mangels einschlägiger rechtsgeschichtlicher, örtlicher Vorarbeiten der Basis entbehren. Der Fehler liegt weniger beim einzelnen. Was aussteht, um es ein anderes Mal zu unterstreichen, ist eine institutionell garantierte historische Grundlagenforschung, die sich tagtäglich dieses Namens würdig erweisen kann, da sie über wohl präparierte Materialien verfügt. Groß angelegte, übergreifende Analysen auf der Basis exakter Kenntnisse sind nicht zu realisieren, wenn Geschichtsforschung auch in Zukunft finanziell unzureichend ausgestattet wird und personell unterbesetzt ist. Statt dessen die Ergebnisse dem freien Spiel der Kräfte, dem nicht zuletzt für Historiker überaus prekären spanischen Akademikermarkt anzuvertrauen, erweist sich als ungenügend. Eine weit über dem Durchschnitt liegende Pionierarbeit wie die von Villacorta ist dafür des Beweises genug. Die Investitionen in universitäre Titel können bekanntlich einer anderen Ökonomie unterliegen, als derjenigen, auf die es bei einer verlässlichen Erforschung der eigenen Geschichte ankommt.

Villacorta wäre besser beraten, sozialgeschichtliche, korporative Bewegungen nicht von der symbolischen, genuin rechtlichen Produktion der Justizjuristen abzukoppeln. Im Hinblick auf ihre Einkommensverhältnisse nur kurz auf die justizielle Funktion, allenfalls noch auf die Abhängigkeit von der jeweiligen Gerichtsverfassung zu verweisen

²⁵ Archivo interno del Colegio de notarios de Barcelona, Estadística – 1875 a 1905. Contratación notarial.

(S. 209), streift nur die Oberfläche. Näheres Eingehen auf die feldspezifische Interdependenz von richterlicher, im Grunde erst einmal letztentscheidender Autorität auf der einen und auf der anderen Seite von strikter Hierarchisierung der Justizexperten bei demonstrativer Homogenität ihrer interpersonalen Beziehungen hätte aller Voraussicht nach die auffällige Gleichförmigkeit und Behutsamkeit erklärt, mit der bei ihnen Besoldungsfragen angegangen wurden. Allein schon vom Ansatz her wäre so die relative Zurückhaltung der Betroffenen begrreiflich geworden, zumal diese bei ihrer unverwechselbaren Aufgabe, Recht zu sprechen, in einem ganz besonderen Maß von der Macht abhängig sind, die ihnen von außen delegiert bzw. kreditiert wird.²⁶ Zügellosen oder abrupten Protest konnte man sich dabei nicht leisten.

Interessiert man sich vorrangig für Justiz, ohne sie aus dem Gesamtzusammenhang zu reißen, fällt dank Villacorta auf, wie die Zahl des Gerichtspersonals in den fünfzig Jahren nach 1876 konstant blieb, während das übrige Beamtenkorps oft um ein Vielfaches zunahm (S. 206). Abgesehen hiervon hatte der gesamte Juristenmarkt darunter zu leiden, daß Justizkarrieren zwar hinsichtlich der Durchschnittsbesoldung eine Spitzenposition einnahmen, aber dieses Privileg an Attraktivität verlor, da – vernachlässigt man das Jahrzehnt zwischen 1913 und 1923 – die restliche Beamtenschaft überdurchschnittlich an Boden gewann (S. 231). Wird zudem Villacortas statistische Auswertung der Vorschriften übernommen, die für das Jahr 1923 den Zugang zum Richteramt und zur Staatsanwaltschaft sowie die Aufstiegsmöglichkeiten der „*carrera judicial y fiscal*“ regelten (S. 235–237), stellt sich die Tatsache, wonach bei Vakanzen immer weniger justizfremde Bewerber Berücksichtigung fanden, als ein vortrefflicher Indikator für die stetige Professionalisierung heraus. Spätere Untersuchungen haben demnach ab der Jahrhundertwende mit einer Abschottung des justiziellen Segments zu rechnen. Sowie Villacorta einzelne Jahrgänge bei ihrem Aufstieg verfolgt, erhärtet er diese These noch zusätzlich. Läßt man nämlich die ranghöchsten Posten außer acht, zeigt sich anhand der „*escalafones*“ ein überaus homogenes Bild, trotz allen Lamentierens über unmittelbare politische Eingriffe und entsprechende Karriereknicks (S. 244–245). Und sollten schließlich Villacortas eher aphoristischen Hinweise auf die höchst unbefriedigende wirtschaftliche Lage insbesondere der Unterrichter

²⁶ Vgl. zu diesem theoretischen Ansatz JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ, Kommunikative Kompetenz und soziale Verteilung. Juristische Medienpolitik im spanischen 19. Jahrhundert, in: *Ius Commune* XVII (1990), S. 155 ff.

akzeptiert werden, die aufgrund ihrer Standespflichten zu Ausgaben gezwungen waren, welche genaugenommen über ihre Verhältnisse hinausgingen (S. 257), so stehen zusammenfassend gesagt für Spanien eine Reihe von Eckdaten bereit, die weiteren Differenzierungen vornehmlich im Rahmen von rechtshistorischen Feldanalysen Raum geben.

Innen-/Außenrelationen professionalisierter Felder

Statt Strukturen und Konjunkturen exakt zu lokalisieren, was aber unter Historikern in einer konzeptuellen Vernetzung sozialer Einzelkonstellationen endet, liefert sich Villacorta relativ schnell einer totalisierenden, nicht hinlänglich problematisierenden Geschichtsschreibung aus. Die Beziehung zwischen mehr und mehr assoziierten und hierüber beherrschten Binnenaktionen einerseits und der Gesamtkonfiguration der spanischen Gesellschaft der beiden ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts andererseits franst vornehmlich im zweiten Teil der Arbeit aus in eine unkontrollierte und deswegen unkontrollierbare Berichterstattung über berufsständische Vereinigungen in ihrem Verhältnis zu Staat und Politik. Bestenfalls Zwischenüberschriften suchen die locker verbundenen Auflistungen zu bündeln (S. 260–502). Hilfsweise stand bei einem Globalmodell dieses Designs wiederum nur eine vordergründige Chronologisierung bereit, so daß es beispielsweise nur in den seltensten Fällen gelingt, nichtlineare Entwicklungen als solche zu charakterisieren oder Widersprüche aufzulösen, die zwischen überindividuellen Vorgaben und persönlichen Forderungen entstanden.

Unverkennbar war es mit einer Metapher nicht getan, der gemäß sich die kollektiven Interaktionen der „*evolución estructural de las profesiones*“ übergestülpt hätten. Vom Inhalt her nicht gänzlich unzutreffend, aber zu stark funktionalistisch, wird zwar die Frage nach dem sozialen Stellenwert von körperschaftlicher Verfaßtheit aufgeworfen, wobei Villacorta das Augenmerk auf die Wahrung von ökonomischen Belangen, den Zugewinn an öffentlichem Ansehen, die Begründung von Arbeitsdisziplin und die sonstige Selbstverwaltung lenkt (S. 261–330). Nur muß sich, wenn dafür die konzeptuelle Brücke fehlt, eine solche Problematisierung unweigerlich abkoppeln von der scheinbar noch das letzte Detail berücksichtigenden Registrierung der politischen Verflechtungen, bei denen den korporativen Vermachtungen eine Sonderrolle zufiel (S. 343–502). Dem war auch nicht mehr über die Annahme eines gruppenspezifischen Selbstbewußtseins (*autoconciencia, alma colectiva*,

S. 260–262) beizukommen. Insofern spart Villacorta das jeweilige Kapital der neuen Gruppierungen aus, wird deren Position im Diagramm der gesamtgesellschaftlichen Spannungen und folglich die geschichtliche Motorik nicht erreicht.

Wenn er dafür aus einer ideologiekritischen Haltung heraus Wirklichkeit und kategoriale Arbeit künstlich trennt und von daher in erster Linie auf den Bruch zwischen tradiertem Berufsethos und realen Anforderungen abhebt, auf Divergenzen, in deren Rahmen sich die nunmehr korporativ verstärkten Aktivitäten bewegt haben sollen (S. 261), begibt sich Villacorta bestimmt ungewollt in die Gefahr allen Erzählens: Er vermag – das beweist die nachfolgende Darstellung – im Verlauf der historischen Rekonstruktion nicht mehr zusammenzubringen, was zusammengehört. Anspielungen auf die von den Zeitgenossen propagierte Dialektik von individueller Freiheit und neuartiger berufsständischer Zwangskollektivierung (S. 262) bewahren dann auch nicht mehr davor, im weiteren hauptsächlich deskriptiv zu verfahren.

Geraten insbesondere die Profite aus dem Blick, die über die verbandsmäßige Objektivierung für die eigene Fraktion wie für den einzelnen erzielt wurden, verbleibt Villacorta nur zu konstatieren, neben den Grundbuchrichtern hätten sich ab 1914 auch die Ärzte und Lehrer auf diese Weise nachträglich zusammengeschlossen. Der unmittelbare, makrogeschichtliche Durchgriff auf die wirtschaftlichen Folgen des Ersten Weltkrieges erweist sich bei Nahem besehen als voreilig. So werden die Unterschiede zwischen stabilen Organisationen der Volksschullehrer und des Justizpersonals auf der einen und in sich widersprüchlichen, kurzlebigen Versuchen der übrigen staatlichen Bediensteten auf der anderen Seite nicht aufgeheilt. Wer den Bereich der Produktion wie die feldinterne, diametrale Verpolung von Lehrern und obergerichtlicher Magistratur derart vernachlässigt, allenfalls knapp auf die Verstrickung solcher Karrieren mit staatlich gesetztem Recht und staatlicher Ordnung verweist (S. 269), der darf sich nicht wundern, wenn er bei den Juristen nur noch die zeitgenössische Begründung paraphrasiert und dabei unversehens schablonenhaft von demokratisierter Justiz spricht, nicht aber die Geschichte der „Unión Judicial“ der frühen zwanziger Jahre schreibt.

Politische Schlagworte wie die vom „asociacionismo“ oder „juntismo“ reichen in ihrer Semantik nicht weit genug, verschweigen mehr, als daß sie die Machtökonomie aufdecken, die zur organisatorischen, immer heiklen Vernetzung von ökonomisch intendierten Reformbestrebungen der allgemeinen Beamtschaft und zu besagter Zwangsgliedschaft

führte. Von der treibenden Kraft, im Falle der Anwälte von den jungen, mittellosen Anfängern und ihrer Konfrontation mit den Prinzipalen der großen Madrider und Barceloneser Büros, hätte man gern mehr gehört. Exakt hier ist der Platz für Berufsstatistiken und sicherlich weit auseinander klaffende Einkommensverhältnisse. Bloß auf die Fachpresse zu rekurrieren, die Disziplinargerichtsbarkeit der Anwaltskollegs zu streifen und sich salvatorisch dagegen zu verwahren, dies habe etwas mit linken politischen Tendenzen zu tun, beläßt im Ergebnis nur von einer doch wohl enigmatischen Osmose von Personen und Umständen zu reden, die an der strukturellen Verteilung der Kollegien wenig geändert habe (S. 282–283). Und für die Notarvereinigungen ist es nicht anders. Dafür wurden schon von Beginn an die notartechnische Feinheiten, beispielsweise die Abgrenzung von notarieller und privater Urkunde, nicht hinreichend in Rechnung gestellt. Kaum erstaunlich, daß dann bei der Überprüfung der Quellen den nachweislich geführten juristischen Diskussionen um Beurkundungserfordernisse und den damit verbundenen höheren bzw. geringeren Einkünften an diesem Ort keine Bedeutung zugebilligt wird. Genausowenig wie den Kompetenzkonflikten zwischen Grundbuchbeamten und Notaren, wobei es um Anerkennung und Glaubwürdigkeit, also um symbolische Produktion und ihre sozialen Vor- und Nachteile ging.

Unterlassungen im Mikrobereich setzen sich auf der Makroebene fort, wo in der Terminologie der Zeit, gemäß den Kampfbegriffen von „*Oligarquía versus democratización profesional*“, die Außenanbindung interner Konflikte abgehandelt wird, praktisch jedoch einzig die Argumente wiederholt werden. Zumal die vorherrschenden politischen Werturteile des heutigen Spanien keinen Widerstand versprechen, war die damalige Gleichsetzung von demokratisch kontrollierter Berufstätigkeit und Aufteilung professionell erwirtschafteter Gewinne mit viel größerer Distanz zu analysieren (S. 310 ff.). Dieser Fehler gipfelt in einem Kapitel über Korporativismus und Arbeitsmarkt, nicht weil die dortigen Aussagen grundsätzlich in Zweifel zu ziehen sind, sondern weil Villacorta forschungsstrategisch – wie nun schon öfters bemerkt – der zentralen Problematik eine marginale Bedeutung zumißt. Denn soviel schon im Vorgriff: Was es bedeutet, die chaotische Vielfalt von berufsständischem Begehren und politischen Peripetien nicht auf den Begriff gebracht zu haben, läßt sich bis zum Schluß des Buches nicht verbergen. Mit der unzureichend operationalisierten Behauptung, Angebot und Nachfrage zählten zusammen mit ihren einschlägigen Kontrollmechanismen zu den herausragenden „*implicaciones materiales e ideológi-*

cas del corporativismo“ (S. 312), war der Forscher allein gelassen und wird der Leser mit der Aufzählung vielfältigster Begebenheiten abgefunden.

Wäre statt dessen zum Beispiel von der Juristenschwemme, der Flut von Rechtsreferendaren (*pasantes*), der Masse mittelloser Anwälte und deren Abstand und Konkurrenz zu den wenigen Großadvokaten ausgegangen und wären diese Fakten obendrein geschichtlich relativiert, also an vergleichbaren Zuständen der Vergangenheit gemessen worden, hätte sich manch unerklärliches Verhalten bei Juristen aufgeklärt. Von dieser oder einer anderen, ähnlich sicheren Basis aus konnte man sogar hoffen, die restliche soziale Feldkonfiguration überprüfbar aufzurollen. Diskrepanzen zwischen den Behauptungen der Sprecher der fraglichen Organisationen und den amtlichen Statistiken zu den juristischen Studienabgängern, deren quantitative Abnahme zwischen 1900 und 1920, werden so nicht mehr mit leichter Hand als statistische Unzuverlässigkeit abgetan. Auch hätte es nicht mit einem von daher keineswegs schlüssigen Verweis auf die Sättigung des Marktes und ein Krisenbewußtsein sein Bewenden gehabt, das nach Villarcortas Konzept die Spannungen zwischen einem immer noch traditionell eingefärbtem Berufsbild und der neuen kapitalistischen Arbeitsverfassung überbrückt (S. 323).

Zum einen der Geschichte zu nahe, die es anhand eines auf Distanz bedachten Modells nachzubilden gilt, zum anderen aufgrund einer vagen Begrifflichkeit zu weit von ihr entfernt, als daß noch konsistent die einzelnen historischen Gegenstände dem explizierten Kategoriensystem zugeordnet werden könnten, tendiert Villacorta notgedrungenmaßen am Ende dazu, sich die Konzepte weitgehend von den Texten selbst vorgeben zu lassen. Zeitweilige Rückfälle in die Ideengeschichte und einen historisch-narrativen Darstellungszusammenhang sind die Folge, soweit es sich um berufsständische Organisation und politische Entwicklung dreht. Da hilft es wenig, daß er zu Recht beabsichtigt, die zeitgenössische Trennung von Politik und neuer professioneller, korporativ verfaßter Kompetenz in der Analyse aufzulösen (S. 341–342).

Speziell der Versuch, den Korporativismus und die gleichzeitige ideologische Krise eines exzessiv individualistischen Liberalismus aus der gesellschaftlichen, zutiefst vermachteten Komplexität herauszuschälen (S. 331–340), war von vornherein ein Wagnis. Wie nun schon verschiedentlich angemerkt und von Varela Ortega in seiner bezeichnenderweise mit „*Los amigos políticos*“ betitelten Untersuchung der spanischen

„Restauración“ der Jahrhundertwende auf den Begriff gebracht:²⁷ Damals gaben persönlich ausgelegte Beziehungen und Abhängigkeiten, nicht jedoch abstrakte Programme den Ausschlag; nicht die „ampulosos discursos metafísicos“ der Politiker, sondern die „vínculos individuales“, jene mit dem Wort vom „patronazgo“ charakterisierten Machtverkettenungen vom „cacique“ des kleinsten kastilischen Dorfes bis hin zu den höchsten Madrider Verwaltungsposten.

Auch Villacorta weiß darum. Nur erlaubt er sich, dieses Phänomen dem nachfolgenden politischen Kaptiel vorzubehalten. Momentan dagegen reicht es ihm, die zeitgenössische Propoganda zu wiederholen, wonach man sich den gesamtgesellschaftlichen Notwendigkeiten beuge, ohne deshalb gleich mit dem Protest der Arbeiterschaft bzw. den Forderungen einer antikapitalistischen Gewerkschaftsbewegung konform zu gehen. Mittelbar wird damit in intellektualistischer Manier die Tragweite solch diskursiver Einsätze überschätzt und das Aufkommen des Proletariats idealisiert, ganz im Stil der intellektuell führenden spanischen Historik der letzten dreißig Jahre, als eine antifranquistische Befreiungsideologie die Sicht trübte. Soweit den Legitimationsformeln in ihrer Rückbindung an das Artefakt eines zunehmend instrumentalisierten Staates gefolgt wird, ohne die komplexere, ausgesprochen individualistisch geprägte spanische Gesellschaftsstruktur bereits an dieser Stelle gebührend in Anschlag zu bringen, bleibt nur die Flucht unter die Fittiche der damaligen Theoretiker des neuen Staates. Von ihnen war bereits aus vergleichbarem Anlaß die Rede. Um es aber hier auf den Punkt zu bringen: Historische Fremdbeobachtung setzt damit auf die Illusion, mit angeblich interessensloser, weil sich wissenschaftlich gerierender Selbst- als Fremdbeschreibung auszukommen.

Bei der abschließenden Behandlung von Korporatismus und Politik wird besonders deutlich vor Augen geführt (S. 341–503), wie groß doch stets für alle rein totalisierende Gesellschaftsgeschichte die Versuchung ist, sich unter Verzicht auf die beschwerliche Modellarbeit einer Kompilation der Fakten anheimzugeben. Ohne hinreichende Konzeptualisierung war Villacorta nicht gegen die verwirrende Abfolge der Ereignisse zwischen 1914 und 1923 gewappnet. Erkenntnistheoretische Einsichten, hinter die jede heutige Geschichtswissenschaft nicht mehr zurück kann und denenzufolge jegliches immediate Wissen den Status des Alltagswissens nicht überwunden hat, lassen sich eben schwerer als

²⁷ VARELA ORTEGA, Amigos (Anm. 6), S. 212–214.

erwünscht einlösen. Unter keinen Umständen genügt es, ad hoc ein konzeptuelles Instrumentarium einzuführen, insofern dieses obendrein den historischen Daten verhaftet bleibt. So aber, wenn Villacorta, um es mit seinen Worten zu sagen, die antipolitische Obsession des Justizpersonals für typisch erachtet, die Wahrhaftigkeit dieser Haltung rundheraus bestreitet und auf dieser wankenden Grundlage viel zu generell und bar der geringsten Operationalisierung eine dialektische Verzahnung von caciquiler Politik im allgemeinen und spezifischer Berufspolitik im Zeichen von Klientelsystemen zur Arbeitshypothese erhebt (S. 342).

Wenn dem konzeptuell lediglich ein knapper Hinweis auf die Staats Haushalte dieser Jahre beigegeben wird (S. 343), muß einfach die lange Reise durch die Wechselfälle politischen Einflusses und beruflicher Konsequenzen bei einer chronologischen Narration von Fakten statt bei einer historischen Gesamtinterpretation enden. So jedenfalls war den Logiken des Alltags, an die mit Geertz bereits erinnert wurde und vor denen man theoretisch gesehen, Bourdieus Habitus-Begriff beweist es, keineswegs nicht kapitulieren muß, nicht mehr Herr zu werden. Damalige Termini wie „juntismo“ und „sindicalismo“ zu bemühen, um den zeitlichen Ablauf allenfalls vertikal zu unterteilen, bot sich an, war aber gerade deswegen mit besonderer Vorsicht zu handhaben. Heutigentags dürfte es unstrittig sein, daß auch darüber riskiert wird, sich von einer scheinbar geradlinig verlaufenden geschichtlichen Dramatik gefangennehmen zu lassen – Villacortas Studie liefert dafür ein warnendes Beispiel. Nämlich spätestens seit den historiographischen Debatten der Nachkriegszeit bedürfte es zumindest einer weitausgreifenden gegenteiligen Begründung, nicht von der Grundannahme auszugehen: Reale Geschichte läßt sich nur als strukturaler, d. h. unterschiedlich periodisierter Entwicklungsprozeß von komplexen Gesellschaften denken.

Aber gerade weil das so ist, regt die Art, wie Villacorta das Auf und Ab der Reformen des Jahrzehnts nach Ausbruch des Ersten Weltkriegs präsentiert, auf jeden Fall an, über andere Konzeptualisierungen ihres Scheiterns und die Zuspitzung der Konflikte zu reflektieren, in die beispielweise sowohl die vereinigten Notare von Barcelona verwickelt waren als auch die Karrierehoffnungen der Richter (S. 346–349). Denn soviel muß nach aller Kritik vor allem anderen gesagt werden: Hier wie anderswo zeichnet sich seine Arbeit an Berufsbeamtentum und professionalisierten freien Berufen dadurch aus, daß er aufgrund des hohen Niveaus und in profunder Kenntnis um die jüngste spanische Geschichte Energien freizusetzen verspricht, sich nicht zuletzt die Justiz seines

Landes historisch zu erschließen. Daß dann die Reihe der Feldanalysen in einem ganz besonderen Maß auch auf deren symbolische Produktion einzugehen hätte, drängt sich bei der hier gewählten rechtshistorischen Perspektive quasi von allein auf.